Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 47 (1928)

Heft: 5

Rubrik: Protokoll der 63. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protokoll der 63. Jahresversammlung

des

Schweizerischen Juristenvereins

vom 10. und 11. September 1928 in Zürich.

Sitzung vom 10. September 1928,
in der Aula der Universität.

Vorsitzender:
Herr Bundesrichter Dr. *Hugo Oser*, Lausanne.

I.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8¾ Uhr mit folgender Ansprache:

Verehrte Kollegen!

Es gereicht mir zur Freude, Sie so aussergewöhnlich zahlreich begrüssen zu können.

Unsere Zürcher Freunde haben, wie vor zwanzig Jahren, die Veranstaltung der Versammlung in besonders grosszügiger Weise an die Hand genommen.

Die Stätte, an der ich zu Ihnen zu sprechen die Ehre habe, mahnt aber zu ernster, stiller Einkehr: mögen Verlauf und Ergebnis der Tagung angemessen ausfallen!

Unser Vereinsjahr hat einen regelmässigen Verlauf genommen.

Der Vorstand hat seine ordentlichen laufenden Geschäfte in vier Sitzungen erledigt. Nach unsern Statuten ist dessen dreijährige Amtsdauer abgelaufen und wir werden morgen die Neuwahlen vorzunehmen haben.

Über unsere zwei bleibenden Institutionen der Rechtsquellenveröffentlichung und der Preisausschreibung wird später besonders berichtet werden.

Wir haben im Berichtsjahr 23 Mitglieder durch den Tod verloren:*)

Als erster hatte dem Tod (den 6. November 1927) seinen Tribut zu zollen der Berner Regierungsrat *Henri Simonin.*

Geboren 1855 in Pruntrut, studierte er nach Absolvierung der Kantonsschule in Leipzig und Bern die Rechtswissenschaft und liess sich darauf in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder. Schon nach zwei Jahren wurde er aber Gerichtspräsident in Delsberg und nach zwei weitern Jahren Oberrichter, in welcher Stellung man ihm vorbildliche Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit bei umfassender Sachkenntnis nachrühmt.

1904 ward er nach zwanzigjähriger richterlicher Wirksamkeit auf den einmütigen Vorschlag seiner jurassischen Landsleute vom Grossen Rat in die Regierung gewählt, wo er nacheinander (1904—1910) das Justiz-, (1910—1912) das Polizeidepartement, dann (1912—1927) das Gemeinde- und Sanitätswesen verwaltete.

Sein Durchgang durch die Justizdirektion ward durch die Justizorganisation (mit Inbegriff der Gesetze über die Bereinigung der Grundbücher, das Notariat und die Gewerbegerichte), der durch das Gemeindedepartement durch das wichtige Gemeindegesetz markiert, welche grossen Werke nach dem Nachruf im Grossen Rat vorzügliche Steine zum Bau des bernischen Verwaltungsgebäudes lieferten.

Sein einfaches, bescheidenes und konziliantes Wesen, bei goldlauterem Herzen, edler Auffassung und absoluter Integrität, gepaart mit ungewöhnlicher Pünktlichkeit

*) An der Versammlung wurden die einzelnen Verstorbenen nur ihrem Namen nach aufgezählt.

und Klarheit, zierten in gleicher Weise Richteramt und Verwaltungstätigkeit, liessen ihn aber in der Politik keine geräuschvolle Rolle spielen. Er war 1904 von den Freisinnigen des nördlichen Jurakreises in den Nationalrat gewählt worden. Sein mannhaftes Auftreten gegen die bekannten Separationsbestrebungen, unbekümmert um Lob oder Tadel, sowie der Umstand, dass er mit seiner religiösen Überzeugung, namentlich in der letzten Zeit, nicht zurückhielt, entfremdete ihm aber die Sympathien eines Teiles seiner Wähler, weshalb er 1917 nicht in den Rat zurückkehrte.

In Cernier, im neuenburgischen Val-de-Ruz, starb den 14. November 1927 Notar *Abram Soguel.*

Er war in seiner frühen Jugend von Holland, wo er den 17. Dezember 1881 geboren war, nach dem Kanton Neuenburg gezogen, wo er eine Lehre als Graveur machte, infolge der Krisis in diesem Gewerbe aber als Gehilfe in das Notariatsbureau seines Verwandten Friedrich Soguel in Cernier eintrat. Die praktische Betätigung, verbunden mit ergänzenden Studien, ermöglichte ihm bald, die Notariatsprüfung zu bestehen und ein eigenes Bureau zu eröffnen. Seine angeborene Rechtlichkeit, Leutseligkeit und Güte schufen ihm eine treue Kundschaft.

Daneben gehörte er seit 1888 während 39 Jahren dem Gemeinderat und der Schulkommission an. 1904—1919 (Inkrafttreten des Unvereinbarkeitsgesetzes) war er Gerichtspräsident des Val-de-Ruz.

Neben seinem Beruf beteiligte er sich lebhaft im Vereinswesen, besonders turnerischen und gesanglichen Bestrebungen. Aber auch viele Unternehmungen wirtschaftlicher und gemeinnütziger Natur erfreuten sich seiner Teilnahme. So regte er mit an den Bau der Eisenbahn seines Tales und war Sekretär der Verwaltung. Auch bei der Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung wirkte er eifrig mit.

Politisch betätigte er sich als Mitglied der radikalen Partei und war Mitglied des Grossen Rates von 1898 bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1919.

Seine engere neue Heimat verlor in ihm einen aufopferungsfreudigen trefflichen Bürger.

Den 9. Dezember 1927 starb im 65. Altersjahre in einem Spital in Lausanne an einer Operation Gerichtspräsident *Cyrille Joris* in Orsières.

Nach Absolvierung seiner Gymnasialstudien in St. Maurice und Schwyz lag er in Sitten dem Rechtsstudium ob, das er 1885 mit dem Notariatsdiplom abschloss.

Von Anbeginn widmete er sich der richterlichen Laufbahn, vorerst als Gerichtsschreiber des Entremontbezirksgerichts, dann seit 1909 als dessen Präsident.

Dazu trat er schon 1886 in den Gemeinderat von Orsières, in dem er bis zum Tode verblieb und den er lange Zeit auch präsidierte.

Fast zu gleicher Zeit ward er auch als Angehöriger der konservativen Partei in den Grossen Rat gewählt und war während langer Jahre dessen französischer Sekretär. Er trat 1919 aus, als das Gesetz sein Richteramt mit dem Sitz in der gesetzgebenden Behörde als unvereinbar erklärte.

Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, in der Stufenleiter kantonaler und auch eidgenössischer Ehren weiter zu steigen, seine angeborene Bescheidenheit und die Liebe zur engern Heimat liessen es nicht zu. Dafür genoss er den Ruf eines der tüchtigsten Instruktionsrichter, was bei der Aufrechterhaltung des Gerichtsbezirks nach dem neuen Gesetz mit entscheidend war.

Gemeinde und Bezirk verdankten dem Verstorbenen viele Werke fortschrittlicher Kultur: Verbesserung des Strassenwesens, Bau von Schulhäusern, Einrichtung von Brunnen und Hydranten in jeder Gemeinde, und nicht zuletzt noch die Erstellung der Bahn Martigny-Orsières ohne finanzielle Belastung des Gemeinwesens.

Mit Joris verschwindet eine der sympathischsten Gestalten der Walliser Politik.

Der den 11. Dezember 1927 in einem Berner Spital verstorbene *Luzian Poffet* gehörte unserm Verein erst ein Jahr an.

Geboren den 15. Juli 1878 in Räsch bei Düdingen, besuchte der Verstorbene Gymnasium und Lyzeum seines Heimatkantons und bestand nach juristischen Studien in Freiburg und Berlin an jener Universität 1903 die Lizentiatsprüfung. Als Rechtspraktikant verbrachte er zwei Jahre bei Fürsprecher Chassot, dann wurde er als Gerichtsschreiber des Sensebezirks gewählt. Der Weltkrieg unterbrach seine Tätigkeit. Der Infanteriehauptmann ward 1916 seiner Kompagnie entzogen als Untersuchungsrichter der 3. Division, wo er u. a. mehrere wichtige Spionagefälle zu behandeln hatte.

1918 übernahm er die Gerichtsschreiberei von Freiburg und war seit 1919 zugleich Suppleant des Kantonsgerichts. Schon 1920 ward er aber zum Generalsekretär der freiburgischen Elektrizitätswerke berufen, bei deren vielen Verträgen die theoretische und praktische Schulung Poffets trefflich zustatten kam. Daneben widmete er aber seine Tätigkeit nach wie vor einer weitern Allgemeinheit, wo es galt, ideale Ziele zu verfolgen. Er war auch Mitglied der Kommission zur Schaffung des Freiburger Strafrechts, und noch zuletzt trat sein Name in die Öffentlichkeit als Untersuchungsrichter im Prozess der Freiburger Handelsbank.

Wäre seine Gesundheit auf der Höhe seiner geistigen und seelischen Fähigkeiten gestanden, so wäre er noch zu Grossem berufen gewesen.

Den 18. Dezember 1927 starb in Bellinzona Dr. *Luigi Colombi.*

Geboren 1851 in Bellinzona, machte er seine Mittelschulklassen in seiner Vaterstadt und in Lugano, die juri-

stischen Studien in Bern und Heidelberg, wo er im 21. Jahre doktorierte.

Nach kurzer journalistischer Tätigkeit (als Mitherausgeber des „Gottardo") ward er 1875 als italienischer Sekretär des Bundesgerichts gewählt. Die bekannte Tessiner Revolution führte ihn 1891 in den Heimatkanton zurück, wo er Mitglied der neuen Regierung ward und in dieser Stellung bis 1905 verblieb. Von da an führte er die Redaktion des „Dovere", wie er überhaupt schon in Lausanne und seither Mitarbeiter der meisten grössern Zeitungen der deutschen und französischen Schweiz war.

Dabei entfaltete er eine äusserst fruchtbare juristisch-literarische Tätigkeit. Namentlich war er allein oder mit andern Übersetzer der wichtigsten Bundesgesetze vom Obligationenrecht und Betreibungs- und Konkursgesetz bis zum Grundbuchreglement. Auch die meisten Kommentare und Handbücher gab er in italienischer Sprache heraus (L. Salis, Bundesstaatsrecht; Jäger, Kommentar zum Betreibungs- und Konkursrecht; Curti, Zivilgesetzbuch; Gmür, Familienrecht; Oser, Obligationenrecht). Seine erstaunliche Arbeitskraft liess auch nicht nach, als vor 30 Jahren eine teilweise Lähmung eintrat, die besonders auf seine Beine und die Augen einwirkte und schliesslich die vollständige Erblindung zur Folge hatte.

Kam der Tod auch nicht unerwartet, so überfiel er ihn doch inmitten der gewohnten, rastlosen Arbeit.

Den 22. Dezember 1927 starb der Senior der Genfer Anwälte, Me. *Jacques Rutty*. Geboren in Genf den 18. März 1849, machte er seine Studien in der Hauptsache in seiner Vaterstadt und schloss sie mit dem Lizenziat ab.

Zunächst widmete er sich der Advokatur und besass bald eines der beliebtesten Bureaus. Insbesondere nahmen ihn Strafrechtsfälle in Anspruch. 1910/11 berief ihn das Vertrauen seiner Kollegen zur Würde des Bâtonniers. Er war auch längere Zeit im Vorstand des schweizerischen Anwaltverbandes.

Daneben beschäftigten aber frühzeitig Rutty öffentliche Interessen. Er war — zur Zeit des sog. Kulturkampfes — Mitbegründer der demokratischen Partei und einer ihrer Führer. 1878 ward er in den Grossen Rat gewählt, dem er — eine Zeitlang als Sekretär — bis 1923 angehörte und den er 1890 präsidierte. In diesem Jahr ward er auch Maire der Gemeinde Vandoeuvre, welches Amt er 24 Jahre innehatte. Von 1915 bis fast zu seinem Tode sass er im Staatsrat, 1893—1896 und 1902—1904 im National-, 1914 bis 1922 im Ständerat.

In all diesen Stellungen zeichnete Rutty sich aus durch ein gesundes Urteil, Takt und wohltuende Weitherzigkeit. Anhänger der Volksrechte und der Verhältniswahl und Gegner des Staatssozialismus, kämpfte er u. a. eifrig gegen den Eisenbahnrückkauf, aber auch gegen die Staatsbank, die Gotthardkonvention. Letzteres hinderte ihn aber nicht, der Aussöhnung zwischen deutscher und welscher Schweiz immer wieder das Wort zu reden. Die Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten war ihm heilige Pflicht. „Un citoyen", sagte er, „qui vis-à-vis de sa patrie, dit ne pas vouloir s'occuper de politique, est aussi coupable qu'un fils qui déclarerait rester indifférent à ce qui concerne sa mère."

Der im Dezember 1927 in Basel gestorbene Dr. *Hermann Siegrist* war 1869 geboren. Er machte die juristischen Studien in seiner Vaterstadt und in Leipzig.

Eine Zeitlang nach seiner Promotion praktizierte er als Anwalt. Er trat 1912 in den Staatsdienst über als Substitut des Zivilgerichtsschreibers.

Er hat sich als tüchtiger und sehr gewissenhafter Beamter ausgewiesen.

Den 12. Januar starb in Baden im 60. Altersjahr Gerichtspräsident *Paul Müller*.

Er hatte seine Studien in Bern, Heidelberg, München und Strassburg gemacht und begann seine praktische

Tätigkeit als Gerichtssubstitut in Zürich und Bülach. 1897 kam er als Gerichtsschreiber nach Baden, wo er im folgenden Jahre zum Präsidenten gewählt wurde, welche Würde er bis zum Rücktritt kurz vor dem Tode beibehielt. Eine Wahl in das Obergericht hat er wiederholt abgelehnt, um beim lieb gewordenen Amte bleiben zu können.

„Man fühlte," heisst es in einem Nachruf (von A. F. im „Aargauer Tagblatt"), „dass er ein Richter war von biblischer Treue und Unbeugsamkeit. Und doch, er hatte nichts Starres, nichts Doktrinäres in seiner Art. . . Mit der Forderung des formalen Rechtes vereinigte er das Verständnis für die Notwendigkeit des Lebens und die Natur des Menschen in souveräner Weise."

Der Verstorbene ging in seinem Amte nicht auf. Er war u. a. Mitglied der Verwaltung der Gewerbekasse und langjähriger Präsident der Gemeindeschulpflege. Der lebensfrohe Grundton seines Wesens machte ihn zu einem lieben Gesellschafter.

Den 20. Januar 1928 starb in Wimmis Notar *Johann Jost*. Den 21. November 1859 in Oberwil, Bern, geboren, machte er einige Jahre Lehrzeit auf dem Notariatsbureau Aescher in Weissenburg und übernahm dann eine Vertrauensstelle beim Gericht von Wimmis. 1884 machte er rechtswissenschaftliche Studien auf der Berner Universität und bestand 1886 Staats- und Notariatsprüfung.

1888 liess er sich in Wimmis nieder, übernahm 1895 die dortige Gerichtsschreiberstelle und das Betreibungs- und Konkursamt. 1902 erwarb er das Notariatsbureau seines inzwischen gestorbenen frühern Prinzipals, das er bis zu seinem Tode weiterführte.

Daneben war er Kassier der Spar- und Leihkasse des Niedersimmentals, wie er überhaupt Zeit fand für eine Fülle von Arbeit, die er mit Hingebung, Zuverlässigkeit und Verständnis bewältigte. „Er besass eben nicht nur ein unbestechliches Urteil, sondern auch ein untrügliches Auge für die Struktur des Lebens" (W. im „Bund").

In der Person des am 27. Januar 1928 unerwartet schnell verstorbenen Dr. *Wilhelm Vischer* hat Ihr Vorstand eines seiner getreuesten Mitglieder verloren.

Er ward den 24. Februar 1861 in Basel als Sohn des bekannten Historikers Wilhelm Vischer-Heusler geboren. Er verlebte seine Jugendzeit in Basel und Göttingen, wo sein Vater eine Zeitlang an der Universität wirkte. Die juristischen Studien machte er in Basel, Göttingen und Pisa; den tiefsten Eindruck hinterliessen bei ihm Jakob Burckhardt und Andreas Heusler, was auch mit seine Vorliebe für Geschichte neben der Rechtswissenschaft erklärt.

Er bestand 1886 das Dr.- und 1888 das Notariatsexamen und trat in das Bureau seines Freundes Adolf Bieder ein. Daneben war er längere Zeit als Strafrichter und als Appellationsrichter tätig. Auch war er seit der Gründung Präsident der Basler Notariatskammer.

Mehr als 30 Jahre gehörte Vischer dem Grossen Rate an, wo er in Plenum und Kommissionen grossen Einfluss ausübte. Über die Kantonsgrenzen hinaus wirkte er als langjähriger Präsident der Schweizerischen liberalen Partei.

Neben seinen juristischen Studien beschäftigten Vischer in reichem Masse Geschichte und Altertumsforschung. Er war auch Präsident der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft und hat zahlreiche Vorträge und Abhandlungen namentlich über lokale Geschichte veröffentlicht.

Dazu war er Präsident der Kommission des Historischen Museums und Statthalter der Kunstkommission. Es bereitete ihm besonderes Vergnügen, gesellige Anlässe durch Produkte seiner Muse zu veredeln. Noch kurz vor seinem Tode ist im Basler Stadttheater eines seiner Bühnenstücke zur Aufführung gelangt.

„Sein weiches Gemüt, seine Scheu, jemandem wehe zu tun, erlaubten ihm nicht, sich vorzudrängen und rückhaltlos zuzugreifen.“ Dazu verhinderte gerade die Viel-

seitigkeit der Interessen „eine intensivere Konzentration auf ein zentrales Wirkungsgebiet und damit die Höhe einer Laufbahn, wie ihn die glänzenden Gaben seines Verstandes und seines edlen Charakters eigentlich prädestinierten". —

„Der Verstorbene hat unserm Verein mit der ihm eigenen Treue über 40 Jahre angehört und hat namentlich unsere Basler Jahresversammlungen mit der grosszügigen Gastfreundschaft im schönen Garten am Rhein und mit den Gaben seines goldenen Humors erfreut.

Seit einigen Jahren war er Mitglied unseres Vorstandes. Er kam in unsere Mitte wie ein Überlebender aus Basels grosser humanistischer Vorzeit, wo dieses Gemeinwesen, kleiner als der bevölkerungsärmste heutige Schweizerkanton, für die ganze Kulturwelt das bedeutete, was die Schweiz heute in der Völkergemeinschaft bedeuten möchte.

Er brachte mit sich die Aufopferungsfähigkeit und -willigkeit, den uneigennützigen Gemeinsinn, den hellen, freien, weiten Blick, die jedem unechten, gespreizten Wesen abholde Art, die selbstverständliche, des Sentimentalismus bare Sachlichkeit, aber auch den durch keine kleine Enttäuschung beirrten Idealismus: mit einem Wort, was wir als gute alte Basler Art bezeichnen.

Damit hat er unsere Arbeit reich befruchtet.

Wir werden seiner stets dankbar gedenken."

Das sind die Worte, die Ihr Vertreter bei der Beerdigung dem verstorbenen Freunde mit ins Grab gab.

Den 14. Februar 1928 verunglückte, vom weissen Tod überrascht, in den Walliser Bergen Me. *Marcel Brunet.*

Geboren in Genf 1889, hat er sich das Rüstzeug des Anwalts in praktischer Schulung als Rechnungsexperte und Bureauangestellter bei Me. Jaccoud verschafft, wobei ihm ermöglicht ward, daneben juristische Vorlesungen zu hören. Er machte 1916 die Staatsprüfung und verband sich mit seinem frühern Prinzipal zu gemeinsamer Ausübung der Advokaturpraxis.

Er erwies sich als geschickter Sachwalter, namentlich wo es galt, den Knoten verwickelter Tatbestände rasch zu entwirren.

Frühzeitig begann er in der radikalen Partei eine politische Rolle zu spielen als Mitglied des engern Gemeinderates (conseil municipal), dem er bald als Vizepräsident, später als Präsident angehörte. Kurz vor seinem Tode (im Dezember 1927) ward er noch in den Grossen Rat gewählt.

Die Leidenschaft, die ihn neben dem Beruf und neben der Arbeit für das Gemeinwesen verfolgte, war der Bergsport, und der Tod nahte ihm da, wo er am liebsten verweilte.

Daneben gehörte er aller Art gemeinnütziger Vereine an, wie sich aus der überaus starken Beteiligung an der Beerdigung zeigte, die auf Stadtkosten stattfand.

Im Februar 1928 starb im 69. Altersjahre in Bern *August Rothpletz.*

Nach Beendigung seiner juristischen Studien war er vorerst als Justizsekretär in seinem Heimatkanton Aargau tätig. Dann wurde er nach Bern an die Leitung des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister berufen, die er bis zu seinem Tode über 40 Jahre innehatte.

Rothpletz' Aufgabe bestand in der Hauptsache darin, den Vorstehern der kantonalen Registerämtern ratend und helfend beizustehen und für die formale Rechtsanwendung auf dem Gebiete des Firmen- und Gesellschaftsrechts einzustehen. Er hat die damit verbundene Kleinarbeit mit viel Ausdauer und Hingebung und frei von einseitigem und nutzlosem Formalismus bewältigt. Er hat aber auch am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Rechts auf seinem Gebiet in reichem Masse teilgenommen. Als Spezialexperte wohnte er den Beratungen der Expertenkommission zur Revision des Handelsrechts bei.

„Alle, die dem Verstorbenen nähertreten konnten, sei es beruflich, sei es in geselligem Kreise oder im engern

Freundeskreise, werden seiner stets in Hochschätzung und Dankbarkeit gedenken.“ (S. K. im „Aargauer Tagblatt“.)

Der am 2. März 1928 im 65. Altersjahre in Murten verstorbene Notar *Fritz Willenegger* machte seine Lehrzeit in Murtner und Freiburger Bureaus, besuchte dann die kantonale Rechtsschule und promovierte 1892 zum Lizentiaten der Rechte.

In der Folge zog er dauernd nach Murten, wo er 1899 das Notariatspatent erwarb. Schon vorher hatte er dort die Führung der Spar- und Leihkasse übernommen, die er bis zu ihrer Auflösung 33 Jahre beibehielt. Er war weiter Ersatzmann des Kantonsgerichts.

Willenegger nahm auch am politischen Leben Murtens regen Anteil. So war er 1903—1915 Vertreter der Freisinnigen im Gemeinderat und gehörte auch der Schul- und der Armenkommission an. Er war ferner eine Zeitlang Vizepräsident der evangelisch-reformierten Synode. Weiter widmete er sich als vorzüglicher Geigenspieler der Musik. Mit ihm ist eine markante Gestalt von Murten, ein Mann voll Arbeitsfreudigkeit und starkem Lebensmut dahingegangen.

Den 28. März 1927 verloren wir in Zürich Bezirksrichter Dr. *C. Stockar-Fierz.*

Geboren 1873 in Zürich, machte er seine Rechtsstudien in seiner Vaterstadt und an deutschen Universitäten. Er promovierte in Leipzig und betätigte sich seit 1902 am Bezirksgericht Zürich, vorerst als Substitut, dann als Mitglied, weiter als Vorsitzender der 2. und später der 3. Abteilung. Er war auch Ersatzmann des Obergerichts.

Eine ruhige, vornehme, eher zurückhaltende Natur, zeichnete er sich am Gericht durch klardurchdachte, sorgfältig vorbereitete, gründliche Voten aus, wobei er insbesondere das wirtschaftliche Rechtsgebiet beherrschte.

Auch das musikalische Leben (Konservatorium und Tonhallekonzerte) seiner Vaterstadt nahm ihn in Anspruch. Dazu war er Oberstleutnant der Artillerie.

Den 16. April 1928 starb in Sitten Staatsrat *Jos. Kuntschen.*

Geboren den 12. November 1849 in Sitten, machte Kuntschen seine juristischen Studien in der Rechtsschule seiner Vaterstadt und in München und Paris.

Er eröffnete darauf ein Advokaturbureau, das bald grossen Zulauf hatte. Seine Haupttätigkeit lag aber auf politischem Gebiete. 1877 ward er in den Grossen Rat gewählt, den er 1889 bis 1892 präsidierte. 1891 kam er in den Nationalrat, wo er bis 1921 ununterbrochen verblieb. 1911 ward er als erster Walliser zu dessen Vorsitz berufen.

1905 erfolgte seine Wahl in die kantonale Regierung, der er bis zu seinem Tode angehörte. Er verwaltete nacheinander die Finanzen, die öffentlichen Arbeiten und Justiz und Polizei.

In all seinen öffentlichen Stellungen zeichnete er sich aus durch Geschäftskunde, Intelligenz, Energie, Beredsamkeit und liebenswürdigen Umgang. Landauf landab hatte er in der Bevölkerung einen grossen Anhang. Als daher 1925 ein Systemswechsel stattfand, wollte das Volk doch seinen lieb gewordenen Führer, ob auch die körperlichen Kräfte ihn in seinem hohen Alter zu verlassen drohten, nicht lassen, und bis zu seinem Tode vertrat er im neuen Milieu nach wie vor mit Eifer und Ausdauer die alte konservative Richtung.

Den 23. März 1928 starb in Luzern Dr. *Gottfried Vogel-Müller.*

Geboren 1870 in Entlebuch, besuchte er das Gymnasium in Engelberg und Sarnen und machte seine juristischen Studien in Bern, München und Heidelberg. Hier

doktorierte er. Noch gerne erzählte er später, wie nach früherer dortiger Übung die Promotion nicht am grünen Tisch, sondern an reich besetzter Tafel beim Dekan erfolgt sei, wobei die Beantwortung der ersten Frage wohl am leichtesten gewesen sei („Wollen Sie lieber Roten oder Weissen?").

Das praktische Rüstzeug zum Anwaltsberuf holte er bei Dr. Feigenwinter und Georges Beck und eröffnete dann ein eigenes Advokaturbureau in Luzern und Entlebuch.

Durch sein stets präsentes juristisches Wissen, seine Leutseligkeit und ein ihm eigenes forsches Wesen erwarb er sich namentlich im Entlebuch eine ausgedehnte Kundschaft. „Er war eine ausgesprochene Frohnatur. Er hielt es wie die Sonnenuhr, er zählte nur die sonnigen Stunden" (F. im „Vaterland"), wenn er auch das Leben nicht immer von der Sonnenseite zu sehen bekam.

In Basel starb den 30. April 1928 Dr. *Emil Peter*.

Geboren den 10. März 1894, machte Peter seine Studien in der Hauptsache in Basel, wo er mit der höchsten Note den 10. März 1894 promovierte.

Schon im Alter von 27 Jahren wurde ihm die venia legendi für schweizerisches Privatrecht erteilt. Trotz unbestrittener Lehrerfolge wählte er aber die akademische Laufbahn nicht als Hauptberuf, sondern eröffnete nach zweijähriger Praxis als Substitut am Zivilgericht ein Advokatur- und Notariatsbureau, das sich grossen Ansehens erfreute.

Das Haupttätigkeitsfeld, wodurch er in weitern Kreisen bekannt wurde, war aber die Politik. Seit 1910 war er Mitglied des Grossen Rates. Zunächst als Angehöriger der katholischen Volkspartei, dann der 1911 gegründeten „Fortschrittlichen Bürgerpartei", der Vorgängerin der heutigen „Bürger- und Gewerbepartei", deren Präsident er 1918—1925 war.

Er war Mitglied des Grossratsbureaus und ungezählter Kommissionen. Sein Hauptziel erblickte er im Sinne seiner Partei in der Erhaltung des Mittelstandes. „Es hat bis heute in Basel kaum einen Menschen gegeben, der in Verfolgung der mittelständisch-bürgerlichen Grundsätze derart unbeirrt und logisch dachte und handelte wie . . .“ (Ste. in „B. N.“).

Er gehörte auch fünfzehn Jahre dem Weitern und zehn Jahre dem Engern Bürgerrate an, war Statthalter des Spitalpflegeamts und des bürgerlichen Armenamts und hat auch sonst jederzeit seine Tätigkeit in uneigennütziger Weise in den Dienst der vaterländischen Idee gestellt.

Den 1. Mai 1928 starb in Zürich Oberrichter *Heinrich von Wyss*.

Geboren den 16. August 1854 als Sprosse eines verdienten und angesehenen Patriziergeschlechts, besuchte er in der Hauptsache die Schulen seiner Vaterstadt. Schon im Alter von 21 Jahren trat er als Substitut des Bezirksgerichtsschreibers in den Staatsdienst. 1878 ward er Mitglied des Bezirksgerichts, zehn Jahre später ging er zur Stadtverwaltung über und ward nach Erweiterung des städtischen Gemeinwesens 1892 Stadtschreiber. 1892 in den Stadtrat gewählt, ward ihm die Leitung des Bauwesens übertragen. Unter seiner Leitung ward die Grundlage geschaffen zur Tieferlegung der linksufrigen Zürichseebahn, es wurden der Schlachthof, eine Anzahl Schulhäuser, die neuen Waisenhäuser erstellt und es entstanden die vielen Anlagen in der Stadt und Umgebung, stets im Kampf gegen Verschandelung der Ufer- und Strassenbilder, die heute die Bewunderung der Besucher erregen.

Unterdessen war aber von Wyss der Rechtspflege nicht entfremdet worden. Eine Zeitlang war er Ersatzmann und Mitglied des Kassationsgerichts. 1910 erfolgte seine Wahl ins Obergericht, dem er bis ein Jahr vor seinem Tode angehörte, wo ihn ein Augenleiden zum Rücktritt

veranlasste. Seine Urteilsbegründungen werden als Meisterwerke der Klarheit und Schärfe gerühmt.

All das Gesagte ergäbe aber ein durchaus mangelhaftes Bild seines Lebens, wenn nicht seiner politischen Stellung gedacht würde. Obwohl er weder in den Kantonsrat noch in die Bundesversammlung gewählt werden wollte, beschäftigten ihn frühzeitig sozialpolitische Probleme, wobei er sich in Gegensatz zu seiner Familie stellte und erst der demokratischen, dann der sozialdemokratischen Partei beitrat. Wenn er auch, wie die meisten Intellektuellen der Partei, mit einem Rest von Misstrauen zu kämpfen hatte, so erfreute er sich doch grossen Einflusses als Mitglied des Engern und später des Weitern Stadtrates. Die Gegner wussten in ihm bei aller Schärfe den Wert seiner geschlossenen Persönlichkeit zu schätzen. „Und wenn auch der „Junker" von Wyss mit der Partikel seines Namens die Brücken zum konservativen Zürich scharf und vollständig abgebrochen hat, — seine Liebe gehörte trotzdem dem alten Zürich, das er kannte wie wenig andere." („Z. P.")

Den 16. Juni 1928 starb in Lausanne Me. *Etienne Meyer.*

Geboren den 10. November 1857 in Aarburg, verlebte er seine Jugendjahre in Lausanne, wohin sein Vater gezogen war. Dort besuchte er auch die kantonalen Mittelschulen und die damalige Rechtsschule und bestand 1882 das Staatsexamen.

Meyer hatte mit de Meuron eines der ersten Advokaturbureaus von Lausanne. Er konzentrierte seine ganze berufliche Tätigkeit auf die Anwaltspraxis, und zwar insbesondere auf das Zivilrecht, ohne sich politisch zu betätigen. Mit ausgezeichnetem Gedächtnis und sicherem, ruhigem Urteil ausgestattet, bei nüchterner aber eindringlicher Beredsamkeit machten seine sorgfältig vorbereiteten und fein ausgearbeiteten Plädoyers oft den Eindruck von kleinen Kunstwerken.

Seit 1899 war Meyer Präsident der Verwaltung des Stadttheaters, wo ihm seine literarische Bildung und seine Belesenheit reichlich zustatten kamen.

Meyer erfreute sich im Kreise seiner Kollegen grossen Ansehens. Er war 1911—1913 Bâtonnier und 1919—1922 Präsident des schweizerischen Anwaltsverbandes. Es verging kaum eine Sitzung des Lausanner Barreaus, wo er nicht im zweiten Akt seine bekannten und beliebten, geist- und humorvollen, nie verletzenden Stücklein zum besten gab.

Am 16. August ist in Schwarzenburg (Bern) im Alter von 78 Jahren Fürsprecher *Albert Stämpfli* gestorben. Er war der älteste praktizierende Anwalt des Kantons Bern. Er widmete sich zuerst dem Lehrerberuf und war in den Jahren 1869, 1870 und 1871 in Biel als Primarlehrer tätig. Aus eigener Kraft und nach sprachlichen Studien an der Akademie Neuenburg bestand er die eidgenössische Maturität. Nach Studien in Bern, Göttingen und Leipzig wurde er 1878 zum bernischen Fürsprecher patentiert. Einige Zeit arbeitete er auf dem Advokaturbureau Johannes Hofmann in Biel und liess sich alsdann in seinem Heimatorte Schwarzenburg nieder, wo er seinen Beruf während eines halben Jahrhunderts mit grösster Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit ausgeübt hat. Der engern Heimat diente er als Mitglied verschiedener Behörden und als Leiter und Förderer des politischen und geistigen Lebens.

Den 20. August 1928 starb in Pfäffikon, Kanton Zürich, Gerichtsschreiber *Jakob Keller*.

Geboren am 2. August 1853 in Grossandelfingen, betätigte er sich nach Abschluss seiner Schulen auf der Gerichtskanzlei Andelfingen, nahm dann noch die juristischen Studien an der Universität Zürich auf, war kurze Zeit Substitut in Winterthur und ward 1882 zum Gerichtsschreiber in Pfäffikon gewählt, wo er volle 46 Jahre seines

Amtes waltete, und zwar unter vier Gerichtspräsidenten, von denen einzelne ihrerseits ein halbes Menschenalter mit ihm zusammenarbeiteten. „Alle, die ihn kannten, lobten seine Gewissenhaftigkeit, seine Objektivität, sein menschliches Herz, bei aller juristischen Strenge, die er anwendete, wo die Überzeugung sie ihm gebot.“ („Z. P.“)

Den 28. August 1928, kurz vor unserer Tagung, starb in Aarau im Alter von 73 Jahren alt Staatsanwalt *Gustav Adolf Brentano.*

Geboren in Laufenburg, besuchte er die Kantonsschule in Aarau und studierte die Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten. Nach Ablegung des Fürsprecherexamens im Jahre 1878 wirkte er bis 1883 als Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Aarau. Dann ward er zum 2., 1885 zum 1. Staatsanwalt gewählt und behielt sein Amt bei bis zu seinem aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktritt im Jahre 1923.

Man rühmt ihm in seiner Amtsführung ausgeprägtes Rechtsgefühl und absolute Objektivität nach. Er ging ganz in seiner Stellung auf und lehnte eine Beteiligung am öffentlichen Leben im übrigen ab, wie er sich auch nicht als Regierungsrat portieren lassen wollte, obwohl ihn Vertrauensmänner aller Parteien seines Fricktaler Bezirks wiederholt dazu zu bewegen suchten.

Ich bitte Sie, in stillem Gedenken zu Ehren unserer verstorbenen Kollegen sich von den Sitzen zu erheben.

* * *

Ausgetreten sind aus unserm Verein die Herren Simon (Bern), Estoppey (Lausanne), Nauer (Zollikon), Ed. Georg (Genf), Real (Schwyz), Schuh (Freiburg), Torche (Estavayer), Widmer (Lenzburg), Biroll (Altstätten), Correvon (Vevey), Munzinger (Solothurn), Styger (Schwyz), A. Georg (Genf), Arn. Silbernagel (Basel),

A. Savoy (Freiburg), wovon die zuletzt genannten neun durch Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages.

Diesen Austritten stehen gegenüber folgende *Aufnahmen* neuer Mitglieder durch den Vorstand im Verlaufe des Jahres:

Dr. *Paul Moor*, Fürsprech, Zofingen.
Dr. *Giuseppe Lampart*, avvocato, Lugano.
Dr. *W. Linsmayer*, Direktor der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Vita", Zürich.
Dr. *Gastone Bernasconi*, avvocato, Lugano.
Alfred Schreiber, avocat, Genève.
Dr. *H. Nauer*, Zürich.
Dr. *Robert Corti*, Rechtsanwalt, Winterthur.
Dr. *F. Zimmermann*, Vizedirektor des Comptoir d'Escompte, Zürich.
Dr. *F. Hochstrasser*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *P. Gysler*, Verbandssekretär, Zürich.
Dr. *Adam Reichstein*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Hans Staub*, Polizeirichter, Zürich.
Dr. *Robert Blass*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Georg Wettstein*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *G. P. Treadwell*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *G. Corrodi*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *P. Nägeli*, Rechtsanwalt, Rüschlikon.
Willy Egloff, Obergerichtssekretär, Zürich.
Dr. *Emil Diener*, Bezirksgerichtsschreiber, Uster.
Dr. *Hans Vogel*, Substitut beim Bezirksrat, Zürich.
Dr. *Ad. Pfleghart*, Bezirksrichter, Zürich.
Dr. *Karl Peter*, Advokat und Notar, Basel.
Dr. *Georg Camp*, Rechtsanwalt, Zürich.
Frl. Dr. *Ruth Speiser*, Advokat und Notar, Basel.
Dr. *Z. Giacometti*, Professor, Zürich.
Hans Kern, alt Stadtrat, Zürich.
Dr. *L. Brun*, Sekretär der Maschinenfabrik Escher, Wyss & Co., Zollikon.
Dr. *Edwin Guggenheim*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Arnold Gmür*, Rechtsanwalt, Zürich.

Dr. *Paul C. Jaeggy*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Hans Zoller*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Charles Amann-Volkart*, Zürich.
Dr. *Hans Huber*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *K. Grieshaber*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Alfred Billeter*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Th. Jäger*, Zürich.
Dr. *Emil Klaus*, Sekretär der Oberrekurskammer, Zürich.
Dr. *H. Nägeli*, Sekretär der Justizdirektion, Zürich.
Dr. *Theodor Pestalozzi*, Zürich.
Dr. *Karl Specker*, Sekretär der Justizdirektion, Zürich.
Dr. *O. Witzig*, Zürich.
Dr. *Karl Alfred Spahn*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Paul Jenny*, Zürich.
Dr. *K. Gnädinger*, Rechtsanwalt, Einsiedeln.
Dr. *G. S. Abt*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Eugen Hess*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Otto Schuppisser*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Werner Bühler*, Winterthur.
Dr. *Hans Grossmann*, Zürich.
Dr. *Ch. Ziegler*, Gerichtsschreiber, Winterthur.
Florian Imer, prés. du Trib. et préfet, Neuveville.
Dr. *Eduard Süss*, Betreibungsbeamter, Herisau.
Dr. *Ed. Honegger*, Rechtsanwalt, Zürich.

Weitere Anmeldungen werden bis morgen entgegengenommen zuhanden der Versammlung.

Im verflossenen Jahre sind drei Gesetzesarbeiten in die Öffentlichkeit getreten, die unsern Verein wiederholt beschäftigt haben und die für uns Juristen von weittragender Bedeutung sind.

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege ist als fertig aus der Beratung der Bundesversammlung hervorgegangen und wird in

einigen Tagen auch die Klippen des Referendums passiert haben.

Weiter sind in das Stadium der Behandlung in den eidgenössischen Kammern oder wenigstens ihrer Kommissionen getreten die Gesetzesentwürfe über das Schweizerische Strafrecht und über das Handelsrecht (zweiter Teil des Obligationenrechts).

Damit dürfte auf absehbare Zeit die Besprechung der Justizgesetzgebung vom rechtspolitischen Gesichtspunkt für unsere Versammlungen als regelmässiges Traktandum verschwinden. Die verbleibenden Gebiete sind mit schwierigen Problemen organisatorischer Natur so untrennbar verbunden, dass ihre Behandlung an unsern Tagungen kaum ungemischte Freude bereiten wird.

Wenn aber die lex ferenda in den Hintergrund tritt, so wird das der lex lata zustatten kommen. Und es soll uns die richtige Anwendung der Gesetze gerade so am Herzen liegen wie der Erlass neuer.

Es ist vielleicht am Platze, einmal öffentlich ein gutes Wort einzulegen für *das Gesetz* als solches, das in neuester Zeit wie überhaupt das positive Recht von einer Seite mit einer gewissen Geringschätzung behandelt wird.

Das Gesetz stellt eine allgemeine Regel auf, an die sich die Rechtsunterworfenen zu halten haben und nach der im Streitfall der Richter urteilt. Bei jedem Ereignis, das rechtliche Folgen beansprucht, muss also eine Unterordnung erfolgen unter einen Rechtssatz. Ist ein solcher im Gesetz nicht vorhanden, der einen unterzuordnenden Tatbestand unmittelbar deckt, so ist ein allgemeiner zu suchen, der sowohl den Tatbestand einer Gesetzesbestimmung wie den konkret streitigen umfasst. Fast immer wird sich ein solcher Obersatz finden lassen. Nur wo das nicht der Fall ist, darf der Richter zurückgreifen vom unvollständigen Gesetz auf die lückenlose Rechtsordnung.

Dem Vorgang des Urteilens entspricht auch die wissenschaftliche Behandlung des Rechts. Nur kommt, soweit über die Auslegung der bestehenden Rechtssätze hinaus-

gegangen wird, hinzu die Ableitung von grundlegenden Begriffen aus den Rechtssätzen des Gesetzes und deren Zusammenstellung nach systematischen Gesichtspunkten.

Die Entscheidung jeder Rechtsfrage geschieht also in der Form des Schlusses, speziell des Syllogismus. Es wird zu einem Untersatz (dem juristisch formulierten, d. h. von unwesentlichem Beiwerk entblössten Tatbestand) der Obersatz (die Rechtsregel, die Norm in Form eines hypothetischen Urteils) gesucht und die Konklusion stellt fest, dass sie sich decken.

Nun sind aber die Urteile, aus denen der Schluss gebildet wird, anderer Art, als z. B. in der Mathematik und in den Naturwissenschaften: sowohl Untersatz als Obersatz, sowohl Tatbestandauffassung als Rechtserkenntnis sind *Wert*urteile, also naturgemäss subjektiv gefärbt, wie auch die Begriffsbildung nach teleologischen Kategorien geschieht.

Wird das ausser acht gelassen, so spricht man tadelnd von Begriffsjurisprudenz, von Konstruktions-, von Paragraphenwissenschaft, von Scholastik. An sich aber ist es ungereimt, über Begriffsjurisprudenz abzusprechen; denn die Rechtswissenschaft kann, wie jede andere Wissenschaft, nur mit Begriffen arbeiten; sie kann sich dabei auch der Logik (auch der auf Aristoteles zurückzuführenden sog. scholastischen) nicht entraten; nicht zu viel Logik, nur schlechte Logik, Scheinlogik ist vom Übel. Und Gesetzesinhalt ist ebensowohl, was der Wortlaut besagt, wie was durch die Auslegung einer gesunden Logik sich ergibt.

Eine andere, heute ungleich grössere Gefahr als in der Paragraphenwissenschaft liegt in der Gefühlsjurisprudenz. Wird dort von der Wertung zugunsten der rein logischen Operation abgesehen, so begnügt man sich hier mit der Wertung als gefühlsmässiger Abwägung und umgeht den Schluss. Und hier treffen sich gewissermassen ursprünglichste und modernste, Laien- und überbildete Auffassung.

Es ist nicht zu bestreiten, dass in primitiven Verhältnissen das Rechtsgefühl bei Entscheidung einer Rechts-

frage den Hauptmassstab geliefert hat: da war die Rechtsprechung zugleich Rechtsfindung. Nur darf nicht übersehen werden, dass bei wesentlich gleichartigen Verhältnissen das Rechtsgefühl des einzelnen viel mehr als heute verankert war in einem allgemeinen Rechtsempfinden. Immerhin stellt sich die Bildung eines Gewohnheitsrechtes auf Grundlage dauernder Übung und allgemeiner Überzeugung von der Geltung als ein Fortschritt dar, indem dieses der individuellen Anschauung des Richters im konkreten Fall vorgeht.

Ein weiterer Schritt in der Entwicklung besteht darin, dass die Rechtssätze, die aus dem Gewohnheitsrecht fliessen oder die als gemeinsame Anschauung aus einer grossen Zahl von Einzelbeobachtungen abgeleitet wurden oder die sonst den massgebenden Faktoren als angemessen erscheinen, in die gesetzliche Form gebracht werden. Das einmal festgelegte, sichtbare, geschriebene Wort erhöht den Grad der Sicherheit.

Da aber Wort und Sinn sich nie vollständig zu decken vermögen, und zugleich eine Ordnung sämtlicher Lebensverhältnisse angesichts von deren Reichtum und Reichhaltigkeit ausgeschlossen ist, so verbleibt zur Kenntnis des Rechts die Aufgabe der sichern und scharfen Erkenntnis des Inhalts der Satzungen, wie es der Wille der rechtssetzenden Gewalt geschaffen hat. Damit beschäftigt sich die Rechtslehre.

Nun ist ja zuzugeben, dass in der logischen Unterordnung eines Tatbestandes unter eine im Gesetz offen liegende oder daraus abgeleitete Regel nicht der Weisheit letzter Schluss und tiefster Grund liegt. Das weiseste Gesetz ist Menschenwerk und gebunden an sachliche, zeitliche und örtliche Schranken. Und wenn in einem Zeitpunkt — in unserm Staatswesen, wo die Mehrheit entscheidet — eine Lösung dem Volkswillen als die richtigste erschien, so ist nicht sicher, dass es in einem spätern Zeitpunkt noch der Fall wäre. Diese Betrachtung machen sich zu Nutzen Rechtspolitik und Rechtsphilosophie; sie

wirft aber ihre Wellen auch in die Auffassung des geltenden Rechtes.

Ich spreche dabei nicht von der Richtung, die gegenüber dem positiven Recht die unmittelbare Geltung eines von zufälligen gesetzgebenden Instanzen unabhängigen, unveränderlichen Naturrechts behauptet. Sie ist fast ganz zurückgetreten gegenüber der Auffassung, die im Recht nur die Emanation des Volksgeistes in seiner empirischen, durch gegebene Verhältnisse geschaffenen sachlichen, zeitlichen und örtlichen Begrenzung sieht.

Wie aber bei jeder Übertreibung, so hat sich auch hier zeitig die Reaktion eingestellt. Man vermeidet zwar den fast anrüchig gewordenen Begriff des reinen Naturrechts und spricht in verschämterer Weise von der Natur der Sache, einem „wandelnden" Naturrecht, der sittlichen Pflicht, der Angemessenheit, der Rechtsidee und dem Rechtsbewusstsein, der absoluten Gerechtigkeit, dem richtigen Recht, von Treu und Glauben . . ., um andere Ausdrücke zu übergehen, die gewissermassen die Furcht vor dem Gesetz oder auch vor dem Juristen als den Anfang der Weisheit ansehen.

Nun sei ferne von mir, diese und ähnliche Ausdrücke gering einzuschätzen. Schon die Römer sprachen vom Recht als der ars boni et aequi. Manche der genannten Formeln haben das Bürgerrecht in Literatur und Rechtsprechung erworben und bilden in noch höherm Masse eine Zierde unseres Zivilgesetzbuches. Ich verweise auf Art. 2 und die vielen Artikel, wo von Treu und Glauben, freiem richterlichem Ermessen, wichtigen Gründen und Ähnlichem die Rede ist.

Aber — und darin liegt der grosse Unterschied — diese Gesichtspunkte treten nicht an die Stelle des Gesetzes und auch nicht daneben, sondern sie bilden nur die Richtschnur zu dessen Auslegung.

Sie bieten weiter auch Anhaltspunkte für die Ausfüllung von Lücken des Gesetzes. Dabei ist aber zu beachten,

dass eine Lücke im Wissen nicht mit einer Lücke im Gesetz verwechselt wird. Ferner darf der Richter auch bei einer Lücke nicht nach seinem Rechtsgefühl im konkreten Fall den Streit entscheiden, sondern er hat die Aufgabe des Gesetzgebers zu übernehmen, also eine allgemeine Regel aufzustellen, unter die der Einzelfall erst unterzuordnen ist.

Die genannten Schlagworte bieten ferner den gesetzgebenden Instanzen die Möglichkeit und überbinden ihnen die Pflicht, das mit den höhern Anforderungen der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbare Gesetz zu ändern und zu verbessern. Unser positives Recht ist ja zu uns gekommen nicht durch „Tyrannenmacht", das nur durch eine Revolution abgeschüttelt werden könnte. Auch einer unzufriedenen Minderheit stehen Mittel zu Gebote, auf bekanntem verfassungsmässigem Wege Besserung anzustreben.

Dieser Auffassung des Gesetzes gegenüber wird nun neuerdings vielfach die Meinung vertreten, das gesetzte Recht dürfe nur angewendet und durchgesetzt werden und auch der Richter dürfe es nur anwenden, soweit es einem über dem Gesetz liegenden aprioristischen Rechtsbegriff (dem richtigen Recht) entspreche. Seinem Entscheid habe er dabei sein freies Ermessen zugrunde zu legen, wobei das Gesetz ein Beweismittel sei „wie ein anderes".

Es gibt auch abgeschwächte Theorien, wo nicht das blosse Gefühl des einzelnen, nicht das Befinden von „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" genügen soll, um eine Gesetzesbestimmung ausser acht zu lassen oder ausser Kraft zu setzen, es bedürfe eines *geläuterten* Rechtsbewusstseins, eines *allgemeinen* Rechtsgefühls.

Demgegenüber ist aber sofort die Frage aufzuwerfen: wer lehrt uns, welches das geläuterte Rechtsbewusstsein, das allgemeine Rechtsgefühl sei? Gibt es eine Methode, die dies sicher, namentlich die es leichter zu erkennen ermöglicht, als die Einsicht in das geschriebene Recht? Und wenn nicht: ist es nicht vorzuziehen, dass wir uns

einem gegebenen, wenn auch mangelhaften, Gesetz unterwerfen, als der durch keine objektiven Schranken gezügelten Willkür?

Die sich übrigens für eine so freie Rechtsauslegung auf die Römer berufen, lassen ausser Betracht, dass selbst der Praetor bei freier Ausfüllung der Lücken der XII Tafeln wenigstens an die einmal von ihm aufgestellten Regeln später gebunden war. Ferner, dass von demselben Juristen, der das Recht als Kunst des Guten und Billigen erklärte, auch der Ausspruch stammt, das beste Gesetz sei das, welches dem richterlichen Ermessen den geringsten Spielraum gewähre (optima lex est, quae minimum tribuit arbitrio judicis).

Und auch der berühmte Art. 2 unseres Zivilgesetzbuches stellt dem Richter keinen Freibrief aus für ein unabhängiges Ermessen. Er darf z. B. die Berufung auf eine Verjährungs-, gesetzliche Verfahrens- oder Formvorschrift anerkanntermassen nicht als wider Treu und Glauben erfolgt unwirksam erklären.

Wenn der Dichter vom Anspruch spricht, vom Himmel die ewigen Rechte herunterzuholen, „die droben hangen unveräusserlich und unvergänglich wie die Sterne selbst," so ist nicht zu vergessen, dass damit auf die gewaltsame Umwälzung (auf die „Grenze der Tyrannenmacht") angespielt wird, nicht auf den ordentlichen Rechtsgang. Dass wir auch auf andern Gebieten menschlichen Wirkens uns vorderhand zu bescheiden haben, lehrt uns derselbe Dichter mit den Worten:

„Solange nicht den Bau der Welt
Philosophie zusammenhält,
Erhält sich das Getriebe
Durch Hunger und durch Liebe."

Meine Herren, solange uns in unsern besserungsbedürftigen sündigen menschlichen Verhältnissen nicht die Möglichkeit gegeben ist, die ewige Gerechtigkeit zu verwirklichen, bescheiden wir uns mit unsrem schlichten

irdischen, vom Staat gegebenen positiven Recht: haben wir Achtung vor dem Gesetz!

Mit diesem Wunsche erkläre ich die 63. Jahresversammlung unseres Vereins als eröffnet.

II.

Es wurden hierauf zu *Sekretären* und zugleich zu *Stimmenzählern* gewählt die vom Vorstand vorgeschlagenen:

Herr Dr. *H. Georg Camp*, Advokat, Zürich,

M. le Dr. *Léon Strittmatter*, avocat, Neuchâtel.

Als *Rechnungsrevisoren* wurden bezeichnet:

Herr Dr. *A. Spahn*, Advokat, Zürich,

M. *Jean Roulet*, avocat, Neuchâtel.

III.

Der Vorsitzende verliest folgenden *Bericht der Rechtsquellen-Kommission*, erstattet von deren Präsidenten, Herrn Oberrichter Dr. *W. Merz* in Aarau:

„Im Berichtsjahr ist ein Band Rechtsquellen ausgegeben worden, die Rechtsquellen des ehemaligen Oberamts Schenkenberg enthaltend; damit ist das früher bernische Gebiet des Kantons Aargau erledigt. Zunächst ist nun die an Rechtsquellen reiche Grafschaft Baden in Angriff genommen; der erste Band mit den allgemeinen Rechtsquellen der Grafschaft wird demnächst in den Satz kommen, die Fortsetzung, die speziellen Quellen der Dörfer und Ämter enthaltend, ist erheblich gefördert und wird gleich nach dem Druck des allgemeinen Bandes gesetzt werden können. Ist hier die Fortsetzung gesichert, so ist dies leider für andere Kantone nicht der Fall, abgesehen von Genf, dessen zweiter Band im Satz ist. Die Bearbeiter der Freiburger Formelbücher sind wegen anderweitiger Inanspruchnahme um einen Aufschub eingekommen, und auch das Stadtrecht von Estavayer hat eine Verzögerung erfahren. Die Bemühungen, neue Mitarbeiter zu finden,

haben bisher wenig Erfolg gehabt, und doch böte z. B. die Ostschweiz ein dankbares Arbeitsfeld, für den Kanton Thurgau könnte das Archiv der Rechtsquellenkommission sogar einen erheblichen Teil des Materials — insbesondere Offnungen — zur Verfügung stellen.

Die Kommission ersucht den Juristenverein, ihr wie bisher den Beitrag von Fr. 1000.— zu gewähren."

Die Versammlung beschliesst entsprechend dem Antrag.

Im Anschluss daran teilt der Vorsitzende mit, er habe Herrn Oberrichter Merz zu seinem 60. Geburtstag die Glückwünsche des Vereins übersandt.

„Herr Merz ist seit einiger Zeit Vorsitzender der Kommission. Er hat auch selbst einige Bände herausgegeben und auf jedes Honorar verzichtet. Wenn auch der Abnehmerkreis kein grosser ist, müssen wir es doch als eine Ehrenpflicht des Vereins ansehen, nach wie vor mit Unterstützung der Bundesbehörden die Quellen der Geschichte unseres Landes zu sammeln, wenn sie auch fernerhin — was zu bedauern ist — mehr die Bibliotheken des Staates als der Mitglieder füllen."

IV.

Im Namen des aus den Herren Prof. Dr. *H. Leemann* (Zürich), Regierungsrat Dr. *P. Altwegg* (Frauenfeld) und Notar *F. Fiaux* (Lausanne) bestehenden Preisgerichts referiert Herr Prof. Leemann über die eingegangene Preisarbeit betr. das Thema: „Die Auswirkung von Vorgängen bei der Gesellschaft auf die Vermögensverschiebung und deren grundbuchliche Behandlung."

„In erster Linie sei festgestellt, dass die (mit dem Motto: „Justitia" versehene) Arbeit der gestellten Preisaufgabe entspricht. Sie bringt eine erschöpfende Behandlung der Fragen, die sich aus den mannigfaltigen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen in ihren Auswirkungen auf das Vermögen ergeben. Dabei spielt das Immobiliarvermögen eine besonders wichtige Rolle. Der Gegenstand

der Aufgabe ist demgemäss ebensosehr grundbuchrechtlicher wie gesellschaftsrechtlicher Natur.

Entsprechend der obersten Einteilung der Gesellschaften in solche ohne und solche mit Rechtspersönlichkeit, behandelt der Verfasser das Thema in zwei Hauptabschnitten. Der erste Abschnitt — der den Hauptbestandteil der Abhandlung bildet — befasst sich eingehend mit den Vorgängen bei den Gesellschaften, die auf dem Gesamthandprinzip aufgebaut sind (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Hier sind die Streitfragen in der Behandlung der Vorgänge besonders zahlreich, offenbar deshalb, weil das Wesen dieser Gemeinschaften noch nicht überall richtig erkannt wird. Um so mehr zu begrüssen ist die gelungene Klarstellung der rechtlichen Natur, die der Verfasser seinen Detailerörterungen vorausschickt. Im zweiten Abschnitt werden die einzelnen Vorgänge bei den Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit erörtert, und zwar, wie im ersten Teil, unter Auseinanderhaltung der Vorgänge bei der Gründung, bei Änderungen während des Bestandes und beim Untergang der Gesellschaft. Die Rechtsprechung und die Literatur sind ausreichend berücksichtigt.

Die ganze Arbeit zeigt das Bestreben nach juristischer Erfassung und praktischer Lösung der Probleme. Sie stellt eine zwar nicht durchweg ausgezeichnete, im ganzen aber doch unzweifelhaft preis- und druckwürdige Leistung dar. Das Preisgericht beantragt demgemäss, dem Verfasser einen Preis von Fr. 500.— zuzusprechen; es empfiehlt dem Verein, die Drucklegung der Arbeit angemessen zu subventionieren."

Es wird dem Antrag entsprechend Beschluss gefasst und dem Vorstand überlassen, sich mit dem Verfasser in Verbindung zu setzen behufs Subvention für den Fall der Drucklegung.

Die Eröffnung des versiegelten Kuverts mit der Aufschrift „Justitia" ergibt als Verfasser: *Walter Flachsmann*, cand. jur., Zürich.

V.

Es folgt die Diskussion über das Thema:

Die Rechtshilfe der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts.

Der Referent, Herr Prof. Dr. *Philipp Thormann* aus Bern, fasst zuerst den Inhalt seines gedruckten Referates zusammen und führt sodann aus:

Der Rechtszustand, den ich Ihnen im gedruckten Referat geschildert habe, ist unbefriedigend. Schon die Schwierigkeit, ihn darzustellen, beweist dies. Es ist höchst auffallend, auf wie viele Rechtsquellen man zurückgehen muss, um sich über Fragen des an sich so einfachen Begriffs wie der Rechtshilfe in Strafsachen zu orientieren. Gewohnheitsrecht, alte Konkordate aus der Mediationszeit, Bundesgesetze, kantonales Recht, besondere Verabredungen unter einzelnen Kantonen in Vertragsform oder in Form verbindlicher Gegenerklärungen, moderne Konkordate, Praxis der Behörden, alles in buntem Durcheinander. Rechtshistorisch ist der Zustand sehr interessant. Ohne Befragung der zuständigen Behörden wird es einem Anwalt nicht möglich sein, einem Frager Auskunft zu geben, sobald man das Gebiet des geschriebenen Bundesrechtes verlässt. Ja, den Behörden selbst dürften nicht alle Gegenrechtserklärungen gegenwärtig sein; Andeutungen hiefür finden sich auch in den bundesgerichtlichen Entscheidungen. Ich bin überzeugt, dass das gesammelte Material nicht vollständig ist, mit Ausnahme von Aargau und Thurgau waren erschöpfende und eingehende Mitteilungen über die Gegenrechtserklärungen nicht zu bekommen; die Staatskanzleien als Hüterinnen des geschriebenen Rechtes gaben oft negative Antworten, während andere Behörden besser informiert waren. So habe ich nachträglich vom Staatsanwalt von Uri, Herrn Dr. Franz Muheim, folgende, das gedruckte Referat ergänzende, verdankenswerte Mitteilung erhalten:

Uri hat einen Vertrag mit *Glarus* betreffend die Unterdrückung des Wildfrevels im Grenzgebiet der Kantone

Uri und Glarus vom 8. Oktober/13. November 1885, nach welchem Wildfrevler von den Beamten auch auf dem andern Kantonsgebiet zur Feststellung der Identität verfolgt werden können. Der Wilderer ist dem nächstwohnenden Gemeindepräsidenten oder Alpvogt in Linthal oder Unterschächen zuzuführen. Es gilt das forum delicti. Kontumazialurteile werden gegenseitig vollstreckt (Urner Landbuch, Bd. I, S. 243). Ein gleicher Vertrag ist mit *Schwyz* abgeschlossen worden am 29. Dezember 1885/25. August 1886 (Urner Landbuch I, S. 244). Zwischen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden besteht ein Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee von 1905/1906 (Urner Landbuch VI, S. 302). Siehe hierüber auch S. 14 des Referates.

Höchst interessant ist, dass die Rechtshilfepflicht im engern Sinne unter den Kantonen auf altem Gewohnheitsrecht beruht, das so fest anerkannt ist, dass die Bundesgesetzgebung im Ergänzungsgesetz von 1872 den Grundsatz selbst nicht wiederholte, sondern die Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe verfügte. Nur soweit eidgenössisches Strafrecht in Frage kommt, hat Art. 150 BRPfl. den Grundsatz ausdrücklich aufgestellt.

Was die kriminelle Strafrechtspflege anbelangt, wobei der Ausdruck Verbrechen und Vergehen umfasst im Gegensatz zu den Polizeiübertretungen, ist der schöne Grundsatz der Mediationsverfassung, Kap. 20, Art. 8: „Kein Kanton kann weder einem gesetzmässig verurteilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesetzlichen Formen belangt wird, eine Freistatt geben," noch heute nicht durchgeführt. Das Bundesgesetz 1852 und die Praxis haben so viel Löcher hineingeschossen, dass die Spitzbuben den Weg in ihre Freistatt mit einigem Geschick finden können.

Die Bundesverfassung von 1848, Art. 55, bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem Grundsatz der Mediationsverfassung, diesen Rückschritt hat das Auslieferungsgesetz von 1852 noch stärker hervortreten lassen.

Nicht dass ich dem Gesetzgeber heute nach 80 und 75 Jahren einen unbilligen Vorwurf machen möchte. Jeder weiss, mit welchem Eifer und welchem Idealismus der damalige Gesetzgeber an seine Arbeit ging und mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte. Ich kritisiere aber den heutigen Rechtszustand, nicht den Gesetzgeber von 1852.

Es ist ein Fehler, dass Art. 55 nur von Auslieferung spricht, und nicht die Rechtshilfe allgemein ordnet. Hieraus resultiert einerseits die Unvollständigkeit des Gesetzes von 1852, andererseits die jetzt bestehende Streitfrage, ob auf Grund dieses Verfassungsartikels eidgenössische Rechtshilfebestimmungen aufgestellt werden dürfen.

Man vergleiche damit die Kühnheit, mit welcher schon 1848 in Art. 49 (jetzt 61 BV) die Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Zivilurteile kantonaler Gerichte in der ganzen Schweiz geregelt wurden.

Das Bundesgesetz 1852 ist absolut unzulänglich, um einen einheitlichen Kampf gegen das Verbrechertum zu führen.

Dass darin die Enumerationsmethode befolgt wurde, ist natürlich und erklärt sich bei dem damaligen Stand der Strafgesetzgebung in der Schweiz von selbst. Mehr oder weniger vollständige Strafrechtskodifikationen hatten damals nur folgende elf Kantone: Aargau, Tessin, St. Gallen, Basel, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Thurgau, Waadt, Freiburg, Graubünden, von denen die Gesetze von Waadt und Graubünden noch jetzt in Kraft sind. Bei der Verschiedenheit der Strafgesetze ist die abschliessende Aufzählung der Auslieferungsdelikte nicht zu umgehen. Schlimmer aber ist die Lückenhaftigkeit der Aufzählung, wobei das Bundesgericht in seiner Praxis öfters mit Auslegungsschwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Entscheide sind auf S. 29 des Referates wiedergegeben. Wenn ich dabei die Auslegungsmethode des Bundesgerichtes durchaus billige, so habe ich mich in einer andern Frage in Gegensatz

zur Praxis des Bundesgerichts gestellt. Das Bundesgericht sagt: Das Delikt muss nicht bloss als Auslieferungsdelikt im Gesetz genannt sein, sondern die betreffende Handlung muss auch nach dem Recht des ersuchten Kantons strafbar sein. Das scheint auch auf den ersten Blick selbstverständlich zu sein, denn dieser Grundsatz gilt im Auslieferungsrecht allgemein, ist in den Auslieferungsverträgen aufgenommen, beherrscht auch die vertragslose Auslieferungspraxis und steht in Art. 3 des BG betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande von 1892. Das ist ganz natürlich, man hat kein Interesse, eine auswärtige Strafjustiz zu unterstützen, in Fällen, die nach der eigenen Strafgesetzgebung nicht strafbar sind. Aber im interkantonalen Verhältnis stellt sich die Frage doch wesentlich anders. Da sagt die BV in einer für die Kantone verbindlichen Weise: „Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen." Und das Bundesgesetz sagt in Art. 2: „Die Verbrechen, wegen derer die Auslieferung gestattet werden *muss*, sind folgende:" und dann folgt die Aufzählung. Die Auslieferungspflicht ist also eine bundesrechtliche und von der kantonalen Gesetzgebung unabhängige. Der Bund befiehlt den Kantonen, wegen Diebstahls auszuliefern, und die Praxis gestattet den Kantonen, wegen Diebstahls nicht auszuliefern, wenn der betreffende Diebstahl bei ihnen nicht strafbar ist, wie z. B. Diebstahl unter Ehegatten (Genf, S. 29 des Referates). Das Bundesgesetz bezeichnet die widernatürliche Wollust als Auslieferungsdelikt, Basel verweigert die Auslieferung in solchen Fällen, die nicht besondere Qualifikationsmerkmale aufweisen, unter Berufung auf seine Strafgesetznovelle. Es braucht also bloss ein Kanton in seiner Gesetzgebung ein Auslieferungsverbrechen als straflos zu erklären, um sich einer bundesgesetzlich garantierten Auslieferungspflicht zu entziehen. Ich glaube nicht, dass dies richtig ist.

Noch gefährlicher wird diese Praxis, wenn man, was durchaus in der logischen Konsequenz der Praxis liegt,

dem ersuchten Kanton das Recht gibt, nicht bloss zu untersuchen, ob das Auslieferungsdelikt in abstracto nach seiner Gesetzgebung strafbar ist, sondern ob der konkrete Fall zu einer Verurteilung führen könnte, ob z. B. keine Schuld oder Strafausschliessungsgründe (Notwehr etc.) vorliegen, der Strafantrag gestellt ist usw.? Was die Verjährung anbelangt, ist dieser Grundsatz in der Praxis anerkannt worden. Ich meine, es ist doch Sache des urteilenden Gerichtes, alle diese Punkte zu prüfen, sobald sie nicht, was bei der Verjährung der Fall sein kann, ganz klar am Tage liegen. Es heisst, den Behörden des ersuchten Kantons eine ganze Untersuchung zumuten, wenn sie alle diese Fragen in einer für eine richtige Antwort garantierenden Weise lösen wollten.

Es ist zuzugeben, dass eine Gesetzesrevision in diesem Punkte die Verhältnisse auch ohne Vereinheitlichung des Strafrechtes etwas verbessern könnte, durch Ergänzung der Aufzählung der Auslieferungsdelikte (s. S. 28 des Referates) und durch genauere Aufführung der Bedingungen, die durch den ersuchten Kanton geprüft werden können. Doch wird die Lösung kaum vollständig befriedigen.

Das zweite Hemmnis einer rationellen interkantonalen Rechtshilfe, der Vorbehalt zugunsten der Kantonsangehörigen, lässt sich, solange die Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebung besteht, nicht beseitigen. Art. 1 Abs. 2 lautet: „Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurteilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.“

War das schon 1852 mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Gesetzgebung begreiflich, so hat sich die Situation seither nicht wesentlich verändert. Allerdings haben wir heute 23 kantonale Strafgesetzbücher an Stelle von 12, und nur noch 2 Kantone ohne Kodifikation gegenüber

13 im Jahre 1852, aber gerade diese 23 Gesetzbücher gehen in vielfacher Beziehung auseinander. Man hätte hoffen sollen, dass im Laufe der Jahre die Auslieferung die Regel, die Übernahme der Strafverfolgung die Ausnahme würde. Das scheint nach den Zahlen der bernischen Verwaltungsberichte, die ich auf Seite 33 mitteile, nicht der Fall zu sein, indem im Gegenteil die Übernahme der Strafverfolgung zunimmt. Ich kann nicht beurteilen, ob dies eine vereinzelte Erscheinung im Kanton Bern ist; es wäre interessant, heute auch aus andern Kantonen Mitteilungen zu erhalten.

Der Beschluss über Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung wird in allen Kantonen mit Ausnahme von Bern vom Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion gefasst; Bern hat diese Geschäfte durch Regierungsratsbeschluss im Interesse der Beschleunigung und der Vereinfachung der kantonalen Polizeidirektion übertragen. Bei diesen Entscheidungen gilt freies Ermessen der Regierung, der Wunsch des Angeschuldigten ist nicht massgebend. Ausschlaggebend ist wohl der Gesichtspunkt, dass die Auslieferung dann nicht gewährt wird, wenn das Recht des ersuchenden Kantons wesentlich strenger ist als das des ersuchten, oder Strafen vorsieht, die der ersuchte Kanton in seinem Recht nicht billigt. Dabei kann die antragstellende Behörde auch in summarischer Weise prüfen, wie voraussichtlich die Beurteilung im eigenen Kanton ausfallen würde, wenn Straf- und Schuldausschliessungsgründe vorliegen oder Voraussetzungen für eine Bestrafung oder Verfolgung (z. B. der Strafantrag) fehlen. Dabei wird es sich ganz natürlich auswirken, dass die Straflosigkeit nach eigenem Recht berücksichtigt wird und praktisch genommen zur Verweigerung der Auslieferung führt. Ob dies vom Gesetzgeber 1852 gewollt oder vorausgesehen war, bleibe dahingestellt. Sicher ist, dass nach dem Buchstaben des Gesetzes jeder Kanton, dem wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgten Angehörigen durch Übernahme der Strafverfolgung eine Freistatt

gewähren kann, sobald seine eigene Gesetzgebung zur Freisprechung führt. Das begründet oft Rechtsungleichheit, sobald man sich auf den Standpunkt des strafverfolgenden Kantons stellt. Wäre z. B. im Fall, den ich Ihnen auf S. 36 mitteilte, der Angeschuldigte ein Zürcher oder Basler statt eines St. Gallers gewesen, so wäre sein Verbrechen strafrechtlich gesühnt worden. Die Abschaffung dieser Bestimmung ist aber heute ganz aussichtslos, da kein Kanton, der sein Strafrecht für das fortgeschrittenere hält, dafür zu haben wäre.

Da gibt es tatsächlich nur ein Heilmittel: Abschaffung des inneren Grundes dieser Vergünstigung, der Verschiedenheit des kantonalen Strafrechts!

Nicht lange aufhalten will ich mich heute bei der Besprechung des Grundsatzes in Art. 3 des Gesetzes: „Für politische Vergehen und Pressvergehen muss keine Auslieferung stattfinden."

Ich habe im Referat darauf aufmerksam gemacht, dass der französische Text des Gesetzes etwas ganz anderes sagt als der deutsche: „Il n'y a pas lieu à l'extradition pour les délits politiques et ceux de la presse." Während die Verfassung sagt: „Toutefois l'extradition ne peut être rendue obligatoire pour les délits politiques et ceux de la presse," was mit dem deutschen Verfassungs- und Gesetzestext übereinstimmt.

Heute schon mutet diese Bestimmung als Anachronismus an, während sie 1852 als begreiflich erscheinen konnte. Ich bedaure, dass Art. 371 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes den Grundsatz beibehalten hat. Allerdings hat er eine kleine Besserung des geltenden Rechtszustandes dadurch herbeigeführt, dass er die Selbstbeurteilungspflicht des die Auslieferung verweigernden Kantons vorsieht: „Verweigert bei politischen Vergehen oder bei Pressvergehen ein Kanton die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten, so ist er verpflichtet, die Beurteilung selbst zu übernehmen." Diese Frage birgt aber für mich so viele Unbekannte politischer und pressberuflicher

Natur, dass ich gerne die weitere Diskussion darüber dem Spezialisten überlasse.

Dagegen bietet ein bedeutendes juristisches Interesse dar das Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 des BG, die zwei Grundsätze aufstellen, welche miteinander in Konflikt geraten können:

Das Recht der Kantone, die Auslieferung der Angehörigen durch die Übernahme der Strafverfolgung zu ersetzen,

der Grundsatz der gemeinsamen Beurteilung der Mitschuldigen im Begehungskanton.

Art. 4 Abs. 3 lautet: „Wenn ein Verbrechen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, das Recht, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen."

Hier befinde ich mich im Widerspruch mit der Praxis des Bundesgerichtes, wobei ich sogleich zugeben will, dass die Argumente der bundesgerichtlichen Entscheidungen sehr beachtlich sind. Das Bundesgericht lässt den Grundsatz der einheitlichen Beurteilung (Art. 4) dem Privileg der Kantonsangehörigen (Art. 1) vorgehen, weil es sich hier um einen Grundsatz von höherem innerem Gehalt handle, und die materielle Gerechtigkeit dabei bessere Beachtung finde. Das ist richtig, aber nicht der massgebende Gesichtspunkt. Die Beurteilung eines Falles am forum delicti commissi nach dort geltendem Recht ist ein Grundsatz von sehr hohem innerem Gehalt, er wird aber vom BG 1852 nicht in allen Fällen garantiert. Warum soll Art. 1 Al. 2 nur für den Einzeltäter gelten, nicht für den Mittäter oder Teilnehmer? Art. 1 Abs. 2 beruht eben auf freundeidgenössischem Misstrauen, das entweder überhaupt nicht, oder dann beim Teilnehmer ebensogut Rücksicht verdient als beim Einzeltäter. Der Grundsatz des Art. 1 Abs. 2 ist wohl absichtlich an die Spitze des Gesetzes gestellt, derjenige des Art. 4 folgt bescheiden hinten nach.

Nehmen wir folgendes Beispiel: Ein Berner begeht im Kanton Luzern einen Mord und flüchtet über die

Kantonsgrenze. Bern wird in einem solchen Fall wahrscheinlich die Beurteilung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Strafgesetze selbst übernehmen; hat der Berner aber einen Mittäter oder Teilnehmer, der in Luzern erwischt wurde, so müsste nach der Praxis Bern ausliefern. Oder: Zu einem in Lausanne ausgeführten Einbruchdiebstahl hat ein in Neuenburg Niedergelassener wissentlich Werkzeuge geliefert. Er muss nach Lausanne ausgeliefert werden nach der Praxis des Bundesgerichtes, während dies nicht der Fall wäre, wenn er den Einbruchsdiebstahl selbst ausgeführt hätte. Ist das folgerichtig?

Wendet das Bundesgericht diesen Grundsatz an auf den in Art. 4 Abs. 2 ausdrücklich erwähnten Fall, in welchem ein Verbrechen in verschiedenen Kantonen begangen worden ist, so gilt er um so mehr in dem Fall, in welchem sich einzelne Teilnehmer nach der Begehung in andere Kantone flüchten.

Ich ziehe aus den festgestellten Tatsachen folgende Schlüsse: Das Bundesgesetz von 1852 ist schlecht, eine Teilrevision wird aber wesentliche Verbesserungen nicht herbeiführen. Der Rechtszustand, der die Grundlage zu diesem Bundesgesetz abgibt, muss verschwinden.

Und nun der Rechtszustand bezüglich der im Bundesgesetz nicht vorgesehenen Delikte? Hier kommen die ca. 20 Vereinbarungen zwischen einzelnen Kantonen und die unzählbaren und ungezählten Gegenrechtserklärungen in Betracht. Ein wahres Glück, dass die Übeltäter sie gewöhnlich nicht kennen, und die Verwaltungen haben ein Interesse, die Erklärungen geheimzuhalten, aber man kann dies unmöglich als einen würdigen und befriedigenden Rechtszustand bezeichnen. Es freut mich, in dieser Frage einen Freiburger Kollegen als Mitreferenten zu haben: Wenn die Verhältnisse zwischen allen Kantonen so geordnet wären wie zwischen Freiburg und Bern, so wäre die Angelegenheit sachlich in befriedigender Weise geordnet. Freiburg und Bern haben schon 1825 das Konkordat von 1810 als unzulänglich betrachtet, das bekanntlich 1840

gänzlich Schiffbruch litt, und eine bedeutend weitergehende Konvention abgeschlossen. Die geltende Vereinbarung von 1895 könnte als Muster für ein allgemeines Konkordat gelten, einzig die Vereinbarung zwischen St. Gallen und Appenzell a/Rhoden von 1881 ist in einem Punkte noch vollständiger, als auch die Frage geordnet ist, in welchem Kanton die Strafvollstreckungen vor sich gehen sollen. Aber gerade daraus, dass man feststellt, die Situation zwischen zwei bestimmten Kantonen sei befriedigend, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass dies nicht allgemein der Fall ist.

Allerdings hat das Konkordat von 1912 betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten einen gewissen Fortschritt herbeigeführt, indem es in Art. 1 Ziff. 5 auch die Bussen und staatlichen Kostenforderungen in Strafsachen nennt, aber es dauerte 13 Jahre, bis alle Kantone beitraten, und wer kann garantieren, dass kein Kanton vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht?

Immerhin wäre tatsächlich zurzeit schon viel geholfen, wenn ein gleichartiges Konkordat neben dem Bundesgesetz die Vollstreckung der Freiheitsstrafen garantieren würde; die Mühe würde sich aber nur lohnen, wenn auf längere Zeit nicht mit der Einführung des schweizerischen Strafrechtes gerechnet werden könnte.

Ich komme daher zum Schlusse, eine wirklich befriedigende Lösung könne nur durch die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes gefunden werden. Dann erhalten wir die gleiche Situation, welche schon jetzt für die nach Bundesstrafrecht zu beurteilenden Strafsachen die allgemeine Rechtsunterschrift nach Art. 150 der BRPfl. begründet hat.

Die Verallgemeinerung dieses Grundsatzes, wie sie in Art. 371 ff. des Strafgesetzentwurfes aufgestellt ist, dürfte keine grundsätzliche Gegnerschaft finden. Doch habe ich in zweifacher Hinsicht Änderungen vorgeschlagen (S. 57), die Anlass zur Diskussion geben können:

Ich möchte zunächst unterscheiden zwischen der Rechtshilfe im engeren Sinn, die während des Prozesses geleistet wird, und der Rechtshilfe, die in Vollstreckung des Urteiles besteht. Für die letztere schlage ich vor, dass der Wohnsitzkanton Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten selbst vollstrecken könne.

Die Idee eines Einspruchsverfahrens habe ich dem Referat des Herrn Dr. Brand von 1908 entnommen, sie scheint mir durchaus zweckentsprechend zu sein. Ebenso der staatsrechtliche Rekurs (Art. 376 al. 2).

Sodann möchte ich bei diesem Anlass auch die Rechtshilfe in Strafsachen, die nach kantonalem Recht beurteilt werden (es wird dies Übertretungen und Verwaltungsstrafsachen betreffen), ebenfalls regeln:

Hier ist während des Verfahrens Rechtshilfe zu leisten, doch möchte ich den Zwang gegen Angeschuldigte ausschliessen, wenn die betreffende Handlung im ersuchten Kanton nicht strafbar ist; für diesen Fall würde ich auch die Verpflichtung zur Vollstreckung der Urteile ausschliessen, ebenso wenn die betreffende Strafe dort unbekannt ist.

Hier gehen nun die Ansichten über die Verfassungsmässigkeit, die Kompetenz der Bundesgesetzgebung auseinander, da Burckhardt, Brand und der heutige Mitreferent eine negative Ansicht vertreten haben. Ich will gerne den Staatsrechtlern in dieser Frage den Vortritt lassen, bemerke aber zur Unterstützung der bejahenden Ansicht, dass die Rechtshilfe im engern Sinn in diesen Sachen als selbstverständliche Verpflichtung der Bundesglieder betrachtet wurde, dass der Bund nach Art. 67 BV ausdrücklich zur Gesetzgebung über das interkantonale Auslieferungsrecht, also dem einschneidendsten Teil der Rechtshilfe, zuständig ist und dass nach dem Grundsatz in majore minus darunter auch die Rechtshilfe im engern Sinn und die Übernahme der Strafvollstreckung verstanden werden kann, die ja auch schon in Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes von 1852 vorgesehen wurde. Dann steht aber auch Art. 64bis mit seinem Vorbehalt des kantonalen

Strafprozessrechtes nicht im Wege. Zugeben will ich, dass Art. 67 sich noch als Schönheitsfehler in der Bundesverfassung präsentiert und dass eine ganz allgemeine, aber einfache Fassung des Artikels vorzuziehen ist: „Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Kantonen."

Zum Schluss noch zwei Worte über die Kostenfrage. Während der Entwurf für alle Fälle die Unentgeltlichkeit vorsieht, habe ich die Frage aufgeworfen (S. 22), ob nicht die Barauslagen, mit Einschluss der Zeugengelder, berechnet werden dürfen. Der Herr Staatsanwalt von Basel-Stadt hat mich brieflich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Lösung nicht praktisch sei, da mit Rücksicht auf die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Zeugengelder in den Kantonen verschieden sind. Hieraus könnten bei Abrechnungen Schwierigkeiten entstehen. Es ist vielleicht klug, den Anlass zu Streitigkeiten zu vermeiden und bei der Unentgeltlichkeit zu bleiben.

Endlich noch eines: Es ist sehr wichtig, dass der Rechtshilfeverkehr sich möglichst rasch abwickelt und daher direkt von Behörde zu Behörde geht. Dies sollte im Verkehr zwischen den Kantonen erreichbar sein, um so mehr als ja auch schon international der Grundsatz vielfach durchgeführt ist (vgl. S. 23).

Meine Herren!

Der Zustand, den ich Ihnen geschildert habe, ist besserungsbedürftig und darunter leidet die Rechtssicherheit und die Verbrechensbekämpfung in unserem Lande. Eine vollständig befriedigende Lösung kann nur durch die Vereinheitlichung des Strafrechtes herbeigeführt werden!

Das ist meine Überzeugung, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen meine Schlussätze zur Annahme.

Monsieur le Juge fédéral *Piller* constate qu'il n'y aurait pas de sérieuse divergence entre les deux rapporteurs

quant aux répercussions qu'aurait l'unification du droit pénal, si l'on admet le point de départ de Mr. le professeur Thormann, à savoir d'une part la nécessité de l'unification du droit pénal et d'autre part le droit de la Confédération de régler l'assistance entre cantons en matière pénale, sur la base des art. 67 de la CF et 150 de la loi sur l'organisation judiciaire.

La question de la nécessité de l'unification du droit pénal n'a pas à être examinée ici; elle ne l'a pas été d'ailleurs dans les rapports.

Par contre, celle des droits de la Confédération doit l'être. C'est une question préalable. Avant de savoir ce que la Confédération devrait faire au point de vue législatif, il faut fixer ce qu'elle peut faire dans le cadre de la constitution.

Or, ce cadre est déterminé par les arts. 67 et 64bis de la CF. Le fait que la Confédération a le droit de régler l'extradition ne lui donne pas le droit de régler les autres aspects de la question que nous discutons aujourd'hui.

D'autre part, l'obligation des cantons de se prêter assistance subsiste complètement. L'étendue de cette obligation est déterminée actuellement par des concordats, des déclarations de réciprocité et des arrangements réciproques. Au point de vue théorique, il est exact que la mosaïque de ces dispositions n'est pas toujours très facile à déchiffrer d'un seul coup d'oeil; au point de vue pratique par contre — et il s'agit ici somme toute d'une question pratique — il n'en résulte pas de graves inconvénients; la meilleure preuve en est que les dispositions régissant cette matière n'ont guère changé depuis trente ou quarante ans bien que notre société discute ce sujet aujourd'hui pour la troisième fois.

L'unification du droit ne modifiera en rien l'obligation des cantons de continuer à s'assister en matière de répression pénale; pour la matière qui sera réglée par le code pénal, il va de soi que les cantons devront exécuter les jugements rendus en application de ce code.

Si l'on estime qu'il est nécessaire de créer des dispositions uniformes au sujet de l'assistance, on peut y parvenir par la voie des concordats complétés par une revision de la loi sur l'extradition qui peut se faire ou par une loi spéciale ou par l'insertion des textes nécessaires dans le code pénal; on peut donc parvenir au résultat que l'on souhaite par une voie qui n'exige pas au préalable une revision constitutionnelle.

M. le Juge fédéral Piller maintient dès lors les conclusions de son rapport.

Herr Prof. *E. Hafter*, Zürich, eröffnet die weitere Diskussion. Er weist insbesondere auf den Gegensatz zwischen den beiden Referenten hin und die Schwierigkeit, welche die Rechtshilfe der Kantone im Hinblick auf das eidgenössische Strafrecht bietet.

Der Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch bringt in Art. 371 die eidgenössische Ordnung der Rechtshilfe. Die Wirkung ist folgende: Das Auslieferungsgesetz von 1852 und das Konkordat entfallen. Künftig werden keine Auslieferungsverhandlungen mehr nötig sein, da der Art. 371 des eidgenössischen Entwurfes bestimmt, dass Haft- und Zuführungsbefehle in eidgenössischen Strafsachen in der ganzen Schweiz zu vollziehen sind. Der Korreferent ist mit dem heutigen Stand zufrieden und will wohl die Bestimmung in Art. 371 des Entwurfes streichen.

Die Lösung in Art. 371 ff. des eidgenössischen Strafrechtentwurfes ist eine weitgehende und kühne Lösung, aber eine solche, die ich für durchaus zulässig erachte. Ich kann mich daher den Ausführungen des Korreferenten nicht völlig anschliessen. Schon anlässlich der Beratung des Entwurfes hat man die Schaffung eines neuen interkantonalen Auslieferungsgesetzes an Stelle desjenigen von 1852 in Erwägung gezogen. Trotzdem einigte man sich auf eine radikalere Lösung, und zwar auf die Zuführung von Kanton zu Kanton im direkten Verkehr von Behörde zu Behörde. Prozessuale Bestimmungen dürfen m. E. in das eidgenös-

sische Strafgesetz nur soweit aufgenommen werden, soweit sie notwendig sind zur Durchführung des materiellen eidgenössischen Strafrechts.

Der Vorbehalt der Auslieferungspflicht, wenn es sich um ein politisches oder um ein Pressevergehen handelt, darf niemals aus dem eidgenössischen Entwurf verschwinden. Dieser Vorbehalt ist durchaus gerechtfertigt, da bei diesen Delikten immer ein gewisses Misstrauen unter den Kantonen besteht. In bewegten Zeiten beispielsweise verschärfen sich die kantonalen Gegensätze, ich warne daher vor Streichung dieses Vorbehaltes, da sonst der föderalistischen Opposition eine Waffe in die Hand gegeben würde.

Herr Staatsanwalt Dr. *L. Gmür*, St. Gallen:

Als ich vor 20 Jahren in den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins in Zürich über das Thema: „Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz" die Ansicht vertrat, der Schweizer. Juristenverein sollte darauf hinwirken, alle in Sachen allgemein anerkannt strafrechtlicher Natur ergangenen rechtskräftigen Urteile eines schweizerischen Gerichts in der ganzen Schweiz entweder im Tatkanton oder im Domizilkanton vollstreckbar zu machen, wurde mir von verschiedener Seite entgegengehalten, das könne nur auf dem Boden eines einheitlichen Strafrechtes geschehen. Ich glaubte damals, schon zuvor durch Ergänzung des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, speziell auch durch Erweiterung des Kreises der Auslieferungsdelikte auf Grund der Feststellung eines weit grösseren Komplexes im wesentlichen übereinstimmender Strafnormen der Kantone, aber auch nur im Umfange solcher Rechtsgleichheit, eine erweiterte Rechtshilfe als möglich und zweckmässig erachten zu können, in welchem Sinne damals schon lange und seither noch weit mehr Konkordate und Gegenrechtserklärungen zwischen Kantonen gewirkt hatten.

Was nun auf Grund, wenn auch nicht völlig gleichen, so doch im wesentlichen gleichen Rechtes, damals vielen nicht möglich erschien, das möchte nun Herr Prof. Dr. Thormann selbst auf dem Boden des Polizeistrafrechtes und des Verwaltungsstrafrechtes, dessen Regelung nach Bestehen eines eidgenössischen Strafrechtes immer noch den Kantonen verbleiben wird, trotz Ungleichheit möglich machen, und zwar dadurch, dass durch eine entsprechende Bestimmung in Art. 371 des Entwurfes bundesrechtlich auch auf diesem Boden die Pflicht zur Rechtshilfe ausgesprochen würde. Während dabei Hr. Prof. Thormann für die Form der Rechtshilfe bei der Durchführung eines Strafprozesses das kantonale Strafprozessrecht des ersuchten Kantons als massgebend bezeichnen will, glaubt er, in materieller Hinsicht sagen zu können, dass die Frage keine Rolle spielen solle, ob die Handlung, welche den Gegenstand des Verfahrens bildet, auch im ersuchten Kantone strafbar sei.

Das halte ich für unmöglich, sei es de lege lata oder de lege ferenda. Wenn für die Ausübung eines Rechtes ein räumliches Geltungsgebiet die Grenzen liefert, dann kann auch die Ausübung fremden Rechts in diese Grenzen hinein weder direkt noch indirekt verlangt werden, wenn es nicht dem Rechte des Inlandes entspricht. Handlungen jeder Art der Rechtsausübung, geschweige solche von der einschneidenden Wichtigkeit und Schwere einer Verhaftung oder auch nur einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen verlangen eine eigene rechtliche Basis am Orte des Geschehens und können nicht nur auf Grund fremden Rechtes vorgenommen werden. Wenn kantonale Strafrechte die Strafverfolgung für ausserkantonal verübte Strafhandlungen ermöglichen, so stets nur nach eigenem Rechte unter Berücksichtigung nur des eventuell milderen Rechtes des Tatortes. Auch Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 verlangt vom angegangenen Kanton bei Verweigerung der Auslieferung im Kanton verbürgerter oder niedergelassener Personen Beurteilung nur nach den Gesetzen des ersuchten Kantons.

Auf diesem Boden steht auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung über Auslieferungsfragen. Besonders bemerkenswert erscheint mir die Entscheidung Band XXVII, I S. 478, wo der Grundsatz, dass ein Kanton dem andern nur dann zur Auslieferung verpflichtet sei, wenn auch nach seinem eigenen Rechte die betreffende Handlung als strafbar erscheine, folgende Begründung erfährt:

„Dass nur das der Sinn des Auslieferungsgesetzes sein kann, ergibt sich auch daraus, dass dasselbe den Kantonen freistellt, in Fällen, wo es sich um Auslieferungsdelikte handelt, anstatt der Auslieferung die Beurteilung und Bestrafung des Verfolgten selbst zu übernehmen; es geht demnach davon aus, dass eine solche Beurteilung und Bestrafung im Zufluchtskanton in allen Fällen auch möglich sei."

Eine solche Möglichkeit kann, sage ich, natürlich nicht als vorliegend erachtet werden, wo die Übernahme des Strafverfahrens nach den eigenen Gesetzen zum voraus nichts als Aufhebung des Verfahrens oder Freisprechung mangels Straftatbestandes oder wegen Verjährung oder anderen Strafausschliessungsgründen zu bedeuten hätte.

Was nun speziell die Verjährung betrifft, so scheint Hr. Prof. Thormann diesen Verweigerungsgrund der Auslieferung auf Grund des Rechtes des ersuchten Kantones besonders zu empfinden. Auf Seite 36 und 37 seines Referates führte er einen Fall zwischen den Kantonen Bern und St. Gallen an, der ihm die nach seiner Ansicht unhaltbare Situation besonders grell zu beleuchten scheint. Ich bin gegenteils der Ansicht, dass gerade jener Fall illustriert, wie aus verschiedenem Rechte in Auslieferungsangelegenheiten Zumutungen sich ergeben können, welche vom ersuchten Kantone weder erfüllt werden müssen noch auch nur erfüllt werden dürfen. In letzterer Hinsicht weise ich darauf hin, dass die Grundsätze des internationalen Auslieferungsrechtes, die als allgemeine Grundsätze im Auslieferungswesen nach bundesgerichtlicher Praxis

auch in interkantonalen Auslieferungsfragen Geltung beanspruchen können, die Regel aufweisen, dass im Falle, wo nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, Verjährung eingetreten ist, nicht nur nicht ausgeliefert werden muss, sondern nicht ausgeliefert werden soll und nicht ausgeliefert werden darf. Es handelt sich also dabei nicht nur um ein Recht, die Auslieferung zu verweigern, sondern um eine Pflicht, nicht auszuliefern. Nur in den Verträgen mit Frankreich und Belgien finden wir dieses Obligatorium durch ein Fakultativum ersetzt, von dem m. W. nie Gebrauch gemacht wurde.

Um nun auf jenen speziellen Fall zwischen den Kantonen Bern und St. Gallen zurückzukommen, der nach Ansicht des Herrn Referenten solche Praxis zwischen Kantonen besonders bedauernswert erscheinen liess, bemerke ich, dass ich jene Angelegenheit seinerzeit der st. gallischen Regierung zu begutachten hatte und sie aus diesem Grunde genau kenne. Im Januar 1920 hatten drei Burschen in Einigen bei Spiez mittelst Einsteigens in ein Waschhaus geräuchertes Fleisch zum Selbstgenusse im Werte von annähernd Fr. 300.— entwendet. An die Täterschaft dieser drei Burschen dachte niemand. Erst beinahe 5½ Jahre später stieg dem in Spiez stationierten Landjäger der Verdacht auf, einer der drei, der sich noch dort aufhielt, könnte Täter sein. Dieser war sofort geständig, gab auch seine Komplizen an und deckte den Schaden. Nichts war also während mehr als fünf Jahren gegen die Täter unternommen worden. Der Herr Referent irrte sich, als er annahm, es seien strafverfolgende Handlungen im Kanton Bern gegen die Täter in St. Gallen als nicht tauglich erachtet worden, die Verjährung zu unterbrechen. Eine solche Anerkennung der verjährungsunterbrechenden Wirkung von Handlungen kompetenter Strafrechtsorgane im Lande der Tat ist der st. gallischen Praxis überhaupt fremd und scheint mir auch anderswo der Begründung zu entbehren. Aber die st. gallische Verjährungsfrist von fünf Jahren hatte sich, durch nichts unterbrochen,

erstellt. Die 20jährige Verjährungsfrist des bernischen Rechts konnte in St. Gallen nicht als massgebend angesehen werden. Es darf nebenbei wohl auch gesagt werden, dass sie ausserhalb der herrschenden Rechtsanschauungen über die Bedeutung des Zeitablaufs in seinem Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

Rechtshilfe kann nur auf dem Boden gleichen oder wesentlich gleichen Rechtes erfolgen. Das wird m. E. Grundsatz bleiben müssen. Auch auf diesem Boden können Auslieferungsangelegenheiten in der Praxis noch peinlich werden auf Grund ungleicher Rechtsauffassungen über gleiche gesetzliche Normen. Wenn ich z. B. gestützt auf die Praxis der st. gallischen Gerichte, welche den Verkaufserlös von Kommissionsware nicht als in das Eigentum des Kommissionärs fallend erachten, wie denn ja auch der Kommissionär nach Art. 434 OR an dem Verkaufserlöse ein Retentionsrecht habe, — von den Behörden des Kantons Zürich die Verhaftung und Auslieferung eines Menschen wegen Unterschlagung verlange, der als Kommissionär den Verkaufserlös von Kommissionsware rechtswidrig sich aneignete, werden die zürcherischen Behörden auf Grund ganz gegenteiliger Auffassung dies höchst bedenklich finden und werden darauf hinweisen wollen, dass solche Handlung nach der Rechtsauffassung ihrer Gerichte straflos zu bleiben habe. — Gross ist aber auch die Verschiedenheit der Rechtsanschauungen über das Mass der Strafwürdigkeit eines Deliktes bezw. eines Delinquenten, was in der dort- oder hierseitigen Beurteilung des gleichen Falles einen enormen Unterschied erblicken lässt. In einem Abortus-Prozess, wo eine grosse Zahl von Frauenspersonen aus durchwegs bedrängten Verhältnissen wegen solcher Tat vom st. gallischen Kantonsgericht nur mit Geldstrafen, und zwar bis zu höchstens Fr. 150.— verurteilt wurde, traf eine ausser dem Kanton wohnhafte und beheimatete Person das Schicksal, vom Gerichte ihres Heimatkantons, auf dessen Rechtsanwendung ihr Verteidiger gegenüber meinem Begehren auf Anerkennung

des st. gallischen Gerichtsstandes sich versteift hatte, für die gleiche Handlung zu acht Monaten Zuchthaus verurteilt zu werden. Das lässt erkennen, dass auch auf dem Boden eines und desselben Strafrechtes sich noch eine gewaltige Verschiedenheit der Rechtsprechung behaupten wird und ich kann mir einen Zentralregulator solcher Ungleichheit, die in grundverschiedenen Rechtsanschauungen ihre Wurzel hat, im obersten Gerichte des Landes in seiner rechtlichen Gestaltung schwer vorstellen.

Wenn ich durch diese Bemerkungen mich auch keineswegs zum Föderalismus bekennen möchte, vielmehr ein einheitliches Strafgesetz als durchaus notwendig erachte, so komme ich doch dazu, abschliessend zu sagen: Wenn schon die Rechtshilfe auf Grund gleichen oder wesentlich gleichen Rechtes infolge verschiedener Rechtsanschauungen in den Kantonen nicht unwesentliche Schwierigkeiten bereitet, so erscheint es geradezu unmöglich, Rechtshilfe auf Grund wesentlich verschiedenen Rechtes fest zu normieren. Sie muss m. E. im Sinne des Herrn Korreferenten Bundesrichter Piller, sowie wohl auch nach den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Hafter, Konkordaten und Gegenrechtserklärungen der Kantone vorbehalten bleiben.

Herr Regierungsrat Dr. *Wettstein*, Zürich: Prof. Thormann hat sich nach dem Stande der zürcherischen Praxis im Rechtshilfeverfahren erkundigt. Ich kann ihm darauf kurz folgendes antworten. Der Kanton Zürich stand und steht heute noch auf dem Standpunkte, dass unter den Kantonen möglichst weitgehende Rechtshilfe geleistet werden soll. Er hat deshalb auch den zu engen kasuistischen Rahmen des Bundesgesetzes von 1852 durch eine grössere Zahl von Gegenrechtserklärungen erweitert. Sie sind in einem Register bei der Staatsanwaltschaft vereinigt. Im Verhältnis der Auslieferungen zur Übernahme der Strafverfolgungen hat sich immerhin seit einigen Jahren ein gewisser Wandel vollzogen. Wir waren früher sehr weit-

herzig in der Übernahme der Strafverfolgung, mussten dann aber beobachten, dass die andern Kantone uns ein Vertrauen zeigten, das unsere Gerichte und Untersuchungsbehörden allzu stark zu belasten drohte. Wir sind deshalb in diesen Übernahmen etwas vorsichtiger geworden und liefern im Zweifel eher aus, als dass wir die Strafverfolgung übernehmen. Zum Referate des Herrn Prof. Thormann möchte ich nur bemerken, dass ich es für eine schwere Gefährdung der Strafrechtseinheit halten würde, wenn die Auslieferungspflicht auch auf die politischen und die mit ihnen verwandten Pressevergehen ausgedehnt würde.

Herr Dr. *H. Kuhn* (Abteilungschef des Justizdepartements):

Der Herr Referent will die Verpflichtung der Kantone zur gegenseitigen Rechtshilfe, wie sie zurzeit in Art. 371 des Strafgesetzentwurfs vorgesehen ist, auf die Fälle ausdehnen, in welchen kantonales Strafrecht zur Anwendung kommt. Es fragt sich vor allem, ob dies verfassungsrechtlich möglich sei. Art. 64bis BV bietet keine genügende Grundlage, da er das Verfahren weiterhin den Kantonen überlässt. Wollte man etwa hinsichtlich der Vollstreckung anders entscheiden, so könnte für sie die Kompetenz des Bundes nur beansprucht werden als unmittelbare Konsequenz der Vereinheitlichung des materiellen Rechts, also auch nur im Umfang der letztern; es wäre aber sicher unzulässig, den Kantonen gerade da Vorschriften für die Vollstreckung zu machen, wo der Bund das materielle Recht unberührt lässt. Dagegen würde ich die vorgeschlagene Erweiterung auf Grund des Art. 67 BV für möglich halten. Die allgemeinen Auslegungsregeln, die auch nach der Auffassung des Herrn Korreferenten auf die Verfassung wie auf anderes geschriebenes Recht anzuwenden sind, berechtigen in Verbindung mit der historischen Entwicklung wohl zum Schluss, dass hier nicht nur die Auslieferung, sondern auch die übrigen, weniger weit gehenden Formen der Rechtshilfe gemeint sind; die entgegengesetzte Aus-

legung würde denn auch eine merkwürdige Situation ergeben.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob der Bund, selbst wenn er es kann, die Rechtshilfepflicht soweit ausdehnen soll. In dieser Hinsicht kann ich nur Herrn Hafter zustimmen und vor der Belastung des Strafgesetzentwurfs mit einer Bestimmung warnen, die ihm, ohne zwingende Notwendigkeit, neuen Widerstand eintragen müsste. Die Fortdauer des geltenden Rechtszustandes wird um so erträglicher sein, als ja das Strafgesetzbuch die Domäne des den Kantonen verbleibenden materiellen Strafrechts gewaltig einschränkt.

Dr. *Emil Ems*, Gerichtspräsident in Murten, führt aus:

Wie wichtig die Rechtshilfe der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts ist, und zwar nicht nur betreffend die Auslieferung, sondern auch hinsichtlich des direkten Verkehrs von Gericht zu Gericht, zeigt folgendes Beispiel aus der bald 15jährigen Praxis des Sprechenden als Vorsitzender des Amtsgerichts des freiburgischen Seebezirks.

Kaum 4 km von Murten liegt ein ausserkantonales Dorf, aus dem für verschiedene Strafprozesse Zeugen geladen waren. Nun mussten diese Zeugenladungen zuerst an das Justiz- und Polizeidepartement des andern Kantons gesandt werden. Diese Instanz unterbreitete sie dem kantonalen Untersuchungsrichter. Von da erst bekam sie der Gerichtsweibel zur Zustellung an die Zeugen. Sodann mussten diese Ladungen wiederum mit gleichem Umweg von 77 km die Heimreise nach der Gerichtsschreiberei Murten antreten. So war es nicht zu verwundern, dass die Angelegenheit auf die nächste Sitzung — in acht Tagen — verschoben werden musste und sich höhere Kosten und längere Dauer der Untersuchungshaft ergaben, was einer prompten Justiz nicht sonderlich förderlich ist.

Eine Verbesserung der heute geltenden Normen der Rechtshilfe unter den Kantonen ist also sehr wünschbar.

Fraglich ist aber, ob dieser Fortschritt nur durch eine Ausdehnung der Bundesgesetzgebung zu erzielen ist. Wenn wir bedenken, dass der föderalistische Kanton Freiburg schon vor 100 Jahren — am 9. August 1825 — mit Bern eine Spezialübereinkunft schloss, die von Hrn. Prof. Dr. Thormann als Muster dargestellt wurde in seinem gründlichen Referate, so müssen wir mit Hrn. Bundesrichter Dr. Piller den Konkordatsweg zur Ausdehnung der Strafrechtshilfe bei weitem vorziehen.

Herr Dr. *C. Ludwig*, Strafgerichtspräsident, Basel: Im Gegensatz zu Professor Hafter und in Übereinstimmung mit dem Korreferenten glaube ich auf Grund fünfzehnjähriger Praxis feststellen zu dürfen, dass sich im interkantonalen Rechtshilfeverkehr zum Zwecke der Strafverfolgung trotz der zweifellos etwas unsichern rechtlichen Grundlage praktisch nur selten Schwierigkeiten ergeben. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Frage der Kostenlast (z. B. in Ehrbeleidigungssachen oder in Fällen, in welchen die Amtshandlung im Gebiet des ersuchten Kantons durch die requirierende Behörde selbst vorgenommen worden ist). In der Tatsache, dass die Kantone bisweilen die Auslieferung ihrer Angehörigen ablehnen und dafür die Strafverfolgung selbst übernehmen, liegt in der Regel kein Missstand; wesentlich ist allein, dass überhaupt eine Sühne des Verbrechens eintritt. Die Übernahme der Vollstreckung ausserkantonaler Urteile an Stelle der Auslieferung zum Strafvollzug sollte im Interesse des Beurteilten bei geringfügigen Strafen wenn immer möglich stattfinden.

Durch die Rechtsvereinheitlichung würde allerdings die heute bestehende Gesetzesungleichheit behoben, die Verschiedenheit der Rechtsanwendung bliebe jedoch nach wie vor bestehen, insbesondere wenn der vorliegende Strafgesetzentwurf, der dem richterlichen Ermessen einen unerträglich weiten Spielraum gewährt, wirklich in Kraft treten sollte.

Zu wünschen wäre, dass mehr als bisher bei der Verfolgung von Angeschuldigten, die in verschiedenen Kantonen delinquiert haben, eine *einheitliche Aburteilung* der sämtlichen Verbrechen durch *ein* Gericht angestrebt würde. Das lässt sich bei vernünftiger Rechtsanwendung und bei zweckentsprechendem Vorgehen der Strafverfolgungsorgane regelmässig bereits auf Grund der geltenden kantonalen Strafgesetze durchführen.

Jedenfalls bilden die zurzeit auf dem Gebiet des interkantonalen Rechtshilfeverkehrs bestehenden Zustände keinen Grund für die Strafrechtsvereinheitlichung. Das Interesse der Kantone an weitgehender und rascher Rechtshilfe in Strafsachen ist evident. Die bestehenden Lücken in der rechtlichen Ordnung lassen sich durch Konkordate, Gegenrechtserklärungen und Revision der kantonalen Gesetzgebungen ohne Schwierigkeiten beheben.

Herr Dr. *Ernst Brand*, Fürsprecher, Bern: Aus verschiedenen Voten hat grosse Vorsicht, ja Zurückhaltung mit Bezug auf die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts herausgeklungen. Als ich vor 20 Jahren die Ehre hatte, das Korreferat über „Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz" zu erstatten und ebenfalls hier in Zürich die bundesrechtliche Ordnung dieser Materie zu vertreten, schienen die schweizerischen Juristen ganz allgemein der Auffassung zu sein, dass der Grundsatz der Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der Strafurteile in der ganzen Schweiz sich aus der Einführung eines Bundesstrafrechts notwendigerweise ergebe. Heute hingegen wollen einzelne Redner hinter die Ordnung zurückgehen, die Art. 150 OG für die nach eidgenössischen Gesetzen zu erledigenden Strafsachen getroffen hat. Wenn gesagt worden ist, dass da und dort die Rechtshilfe ohne einheitliche Regelung in einfacher Weise gewährt worden sei, manchmal dank guter persönlicher Beziehungen untergeordneter Organe auch in Abweichung bestehender, ein umständliches Verfahren erhei-

schender Vorschriften, so ist demgegenüber folgendes zu bemerken: Eine tatsächliche Übung, die rein zufällig befriedigt, vermag eine feste gesetzliche Ordnung nicht überflüssig zu machen und, was mir von ausschlaggebender Bedeutung zu sein scheint, der Geltungsbereich des für die ganze Schweiz bestimmten Strafgesetzbuches erfordert die Rechtshilfepflicht der kantonalen Strafgerichtsbehörden sowohl für alle Untersuchungsmassnahmen als auch für die Ausführung der Urteile. Der Bundesgesetzgeber darf und muss verlangen, dass alle Kantone in gleicher Weise zur Anwendung des Bundesstrafrechtes beitragen; kantonale und regionale Auffassungen über Strafwürdigkeit und Strafmass haben gegenüber dem gültig mit einer Bundesstrafrechtssache befassten Gericht keinen Raum mehr.

Der schweizerische Juristentag hat vor 20 Jahren darauf verzichtet, eine Resolution zu fassen, nicht aus dem Grunde, weil man über die von den Referenten vertretenen Hauptgrundsätze nicht einig gewesen wäre, sondern deswegen, weil die Zeit zur Erörterung von Einzelfragen nicht hingereicht hat. Heute halte ich dafür, dass sehr wohl die beiden ersten Thesen der Herren Referenten — trotz ihrer verschiedenen Einstellung zur Strafrechtsvereinheitlichung — Veranlassung zu einer Kundgebung des Schweizerischen Juristenvereins in dem Sinne geben sollten, dass die Statuierung der Rechtshilfepflicht der Kantone im Verfahren und in der Urteilsvollstreckung auf den Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches begrüsst werde. Ausserdem trete ich persönlich aus den in meinem Referat vom Jahre 1908 entwickelten Gründen mit Entschiedenheit dafür ein, dass die Rechtshilfepflicht auch für diejenigen Straffälle bundesrechtlich geordnet werde, die materiell dem kantonalen Recht vorbehalten sind. Nur eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Strafverfolgung und Urteilsvollstrekkung sichern die Wirksamkeit der Strafgesetze.

Dr. *Eugen Curti*, Zürich: Es ist mir aufgefallen, dass in den Referaten und in der Diskussion de lege ferenda nur die Übereinstimmung des materiellen Strafrechts als wünschbare Voraussetzung der Auslieferungspflicht hervorgehoben wurde. Die sollte aber doch nur dann statuiert werden, wenn auch das Strafgesetzverfahren eine gewisse Einheitlichkeit zeigt, wenn insbesondere die Verteidigungsrechte des Angeschuldigten im ersuchenden Kanton annähernd den gleichen Garantien unterstehen wie im ersuchten Heimat- oder Niederlassungskanton. Beim Fehlen dieser Voraussetzung sollte der letztere nach wie vor befugt sein, Untersuchung und Beurteilung selbst zu übernehmen, damit sein Angehöriger nicht der Gefahr ausgesetzt wird, in denjenigen Rechten verkürzt zu werden, die der ersuchte Kanton jedem Strafverfolgten zugesteht. Aber auch abgesehen von der Verschiedenheit der Prozessvorschriften, kann eine schwere tatsächliche Verschlechterung der Stellung des Angeschuldigten, der ja auch ein Unschuldiger sein kann, schon darin liegen, dass er im Falle der Auslieferung sich vor einem Richter verantworten müsste, dem seine Sprache, sein Lebensmilieu usw. völlig fremd wäre. Der Gedanke, an Stelle der Auslieferungspflicht wenigstens wahlweise die Pflicht zur Selbstbeurteilung zu setzen, beruht auf einer ähnlichen Erwägung wie die Gewährleistung des natürlichen Richters in Zivilstreitigkeiten (Art. 59 der Bundesverfassung) und wie die Überlegung, ob international ein Staat den Zivilurteilen eines andern Vollstreckung gewähren soll.

Bundesrichter *Merz* weist ausser den vom Referenten angeführten Mängeln des gegenwärtigen Zustandes darauf hin, dass oft auch sog. negative Kompetenzkonflikte entstehen dadurch, dass keiner der in Betracht fallenden Kantone die Verfolgung eines Vergehens übernehmen will. Das Bundesgericht hat da jeweilen den nächstbeteiligten Kanton zur Verfolgung angehalten, was man vielleicht auch als verfassungswidrige Kompetenzüber-

schreitung bezeichnen wird. Wenn und soweit das Strafrecht vereinheitlicht wird, folgt die allgemeine Pflicht zur Rechtshilfe unter den Kantonen daraus, dass es sich um einen Strafanspruch des *Bundes* handelt, den zu verwirklichen die Kantone ihm gegenüber verpflichtet sind, was auch der Korreferent anzunehmen scheint. Der ersten These des Herrn Referenten ist daher beizustimmen. Gegenüber der zweiten lassen sich verfassungsrechtliche Bedenken erheben. Da zudem auf diesem Gebiete die Festsetzung einer Rechtshilfepflicht von Bundes wegen nicht notwendig scheint, dürfte die These fallen gelassen werden, wie es Hr. Prof. Hafter beantragt. Auch in bezug auf die Ausnahme für politische und Pressevergehen ist ihm zuzustimmen. Hr. Dr. Curti gegenüber ist zu bemerken, dass derjenige, der in einem andern Kanton sich verfehlt, sich auch dem dortigen Untersuchungs- und Strafverfahren unterwerfen muss; dem geäusserten Bedenken gegenüber wäre eher durch eine weitergehende Anerkennung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes Rechnung zu tragen. Bundesrichter Merz beantragt, der Juristenverein möge beschliessen:

> Die Vereinheitlichung des Strafrechts macht eine Neugestaltung des interkantonalen Rechtshilfe- und Auslieferungsrechts notwendig. Die Art. 371 ff. des eidg. Strafgesetzentwurfes stellen eine verfassungsrechtlich zulässige und zutreffende Lösung dar.

Bundesrichter Merz bemerkt dazu, dass die Pflicht zur Rechtshilfe für die Urteilsvollstreckung nur bedeutet, dass der Verurteilte dem Urteilskanton zur Vollziehung zuzuführen ist, nicht, dass der andere Kanton die Strafe selber zu vollziehen hat.

Der Referent, Prof. *Thormann*, nimmt noch kurz Stellung zu einzelnen Voten:

Der Umstand, dass in der Praxis viele Übelstände sich mit Rücksicht auf den guten Willen der Behörden nicht stark fühlbar machen, ist nicht massgebend für die Frage,

ob Reformen nötig seien. In unserer Vereinigung diskutieren wir Rechtsfragen und nicht opportunistische Gesichtspunkte.

Mit Prof. Hafter gehe ich in der Auslegung des Art. 371 Strafgesetzentwurf nicht einig. In meinen Anregungen (S. 57) ist nicht eine Ausdehnung, sondern eine Einschränkung enthalten. Die Vollstreckung gehört auch zur Rechtshilfe in Strafsachen; wird schlechthin im Gesetz von Rechtshilfe gesprochen, so hat dies zur Folge, dass bei wörtlicher Auslegung die Vollstreckung durch den ersuchten Kanton ausgeschlossen ist. Es ist daher notwendig, hier genauere Bestimmungen aufzunehmen, und dem ersuchten Kanton ausdrücklich das Recht zu geben, kurze Freiheitsstrafen selbst zu vollstrecken. Das ist aber nicht eine Ausdehnung des Rechtshilfegrundsatzes, sondern eine Präzisierung im Sinne der Einschränkung. Die Befürchtungen Hafters zu diesem Punkt scheinen mir daher nicht begründet.

A la fin de la discussion, M. le Juge fédéral *Piller* tient à se borner aux constations suivantes:

1° Il insiste sur l'obligation des Etats et des cantons en particulier de s'assister en matière pénale.

2° Il ne peut admettre que l'on recoure aux règles de l'interprétation lorsqu'il n'y a pas place pour une interprétation, là où le texte est parfaitement clair et n'a pas besoin d'être interprété davantage; l'art. 67 CF parle d'extradition; on ne peut pas faire rentrer dans ce cadre ni la notion de l'assistance en vue d'arriver au jugement, ni celle de l'exécution du jugement.

3° Pour déterminer la portée de la compétence de la Confédération, on recourt aujourd'hui essentiellement à des arguments d'opportunité; on est d'accord d'aller le plus loin possible, mais on ne veut pas donner des arguments à l'opposition qui se manifeste toujours plus à l'égard de l'unification du droit pénal; c'est la raison pour laquelle M. le Juge fédéral Piller propose de rejeter les propositions de M. le professeur Thormann au sujet de l'art. 371 du projet. Or, la Constitution Fédérale ne doit pas s'inter-

préter d'après des considérations politiques, mais avant tout d'après des principes juridiques ordinaires.

4° Si M. le Juge fédéral Piller conteste la compétence de la Confédération au delà des textes constitutionnels existants, ce n'est pas qu'il craigne que le Code pénal fédéral ne lui convienne pas; même s'il ne dépendait que de lui d'introduire en Suisse un Code pénal rédigé selon ses convictions, il se refuserait à l'introduire, parce qu'un code pénal est inséparable d'une conviction, d'une „Weltanschauung" déterminée. M. le Juge fédéral Piller respecte trop les convictions différentes des siennes pour vouloir imposer à ceux qui ne pensent pas comme lui, une loi qui les blesserait.

5° M. le Juge fédéral Piller ne peut se rallier au texte proposé par M. le Juge fédéral Merz; il vient d'être dit que les spécialistes du droit pénal ne sont pas d'accord entre eux sur la portée de l'article 371 et sur celle des amendements proposés par M. le professeur Thormann; dans ces conjonctures, on ne peut dès lors prendre position au sujet de cette disposition. Tout au plus, M. le Juge fédéral Piller, pourrait-il se rallier à une proposition admettant le principe des thèses I, des rapports et l'utilité qu'il y aurait à avoir une réglemention uniforme de l'assistance, mais laissant intacte la question de savoir par quel moyen: concordat ou loi fédérale.

Mit 43 gegen 32 Stimmen wird die Vornahme einer Abstimmung über Thesen abgelehnt.

Dagegen soll das Protokoll der Verhandlungen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Orientierung über die vertretenen Anschauungen zugestellt werden.

Sitzung vom 11. September 1928.

Vorsitzender:

Herr Bundesrichter Dr. *H. Oser*, Lausanne.

VI.

Eröffnung der Sitzung um 9 Uhr.

Es haben sich weiter als Mitglieder des Schweizerischen Juristenvereins angemeldet und werden von der Versammlung aufgenommen die Herren:

Dr. *F. Ernst Meyer*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Willy Schulthess*, Bankdirektor, Zollikon.
Th. *Schwarz-Bertschinger*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Riccardo Jagmetti*, Zürich.
Dr. *H. Hotz*, Rechtsanwalt, Herisau.
Dr. *E. Hablützel*, Oberrichter, Zürich.
Dr. *Max Wild*, Meilen.
Dr. *Ewald Moser*, Bezirksgerichtsschreiber, Zürich.
Dr. *Ludwig Gutstein*, Substitut, Zürich.
Dr. *H. O. Germann*, Rechtsanwalt, Zürich.
Dr. *Hugo Wyler*, Rechtsanwalt, Zürich.

VII.

M. *Charles Secrétan*, Dr. en droit, avocat, caissier de la Société, présente les comptes pour l'exercice écoulé (1er juillet 1927 au 30 juin 1928).

A. Compte général.

Recettes.

Cotisations			frs.	8,502.—
Vente de brochures			„	9.70
Intérêts des capitaux . .	frs.	2,436.65		
Intérêts du compte-courant	„	3.80		
Total	frs.	2,440.45		
dont à déduire frais de garde	„	26.65	„	2,413.80
		Total	frs.	10,925.50

Dépenses.

Frais généraux	frs.	3,206.40
Frais d'impression	„	5,275.10
Versement au Fonds „Sources du droit suisse"	„	1,000.—
Prix de concours	„	1,000.—
Total	frs.	10,481.50

B. Fonds spécial.

Recettes.

Subventions: a) de la Confédération . .			frs.	3,000.—
b) de la Société			„	1,000.—
Intérêts des titres			„	5,117.15
Intérêts du compte-courant . .	frs.	148.80		
dont à déduire frais de garde	„	50.55	„	98.25
Total			frs.	9,215.40

Dépenses.

Vol. IIIe Argovie Landschaft	frs.	4,885.35

M. le Juge fédéral Oser remercie M. le Dr. Charles Secrétan et donne la parole à Me. *Jean Roulet,* avocat à Neuchâtel qui, au nom des vérificateurs de comptes, déclare que la comptabilité a été trouvée en ordre parfait. Il propose à l'assemblée d'adopter les comptes, ce qui a lieu sans discussion.

VIII.

Le caissier présente le *Budget* pour l'année 1928/1929.

A. Compte ordinaire.

Recettes.

Cotisations	frs.	8,400.—
Intérêts des capitaux	„	2,400.—
Total	frs.	10,800.—

Dépenses.

Frais généraux	frs.	3,500.—
Frais d'impression	„	6,500.—
Versement au fonds spécial	„	1,000.—
Prix de concours	„	500.—
Total	frs.	11,500.—

Excédent des dépenses frs. 700.—.

B. Fonds spécial.

Recettes.

Subvention de la Confédération . . .	frs.	3,000.—
Subvention de la Société	„	1,000.—
Intérêts des capitaux	„	5,100.—
Total	frs.	9,100.—

Dépenses.

Impression	frs.	9,000.—

Excédent des recettes frs. 100.—.

IX.

Der Vorsitzende macht Mitteilung von einem Antworttelegramm, das die in Bern tagende *Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission* auf unsere gestrige Begrüssungsdepesche gesandt hat.

Ferner verliest er ein Danktelegramm, das unser Ehrenmitglied Professor Dr. *Stooss*, Redaktor der Strafgesetzvorentwürfe, auf die gestrige Sympathieadresse an uns gerichtet hat.

X.

Es folgt die Diskussion über den zweiten Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Tagung:

Der Einfluss des ZGB auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechts.

Das Wort erhält der Referent, Herr Dr. *Armin Schweizer*, zur Ergänzung seines Referates. Er verweist auf die Verschiedenheiten, die die Gesetzgebungen der Kantone unter sich und gegenüber dem ZGB hinsichtlich der gleichen Güterstände aufweisen, und führt folgendes aus:

In der Entwicklung der Güterstände zeigen sich *zwei entgegengesetzte Strömungen*. Die *eine* geht dahin, die güterrechtliche Verbindung unter den Ehegatten gegenüber dem ordentlichen Güterstand möglichst zu *lockern* und der Ehefrau einen möglichst hohen Grad von vermögensrechtlicher Selbständigkeit zu geben. Diese Richtung führt zunächst zur Bestellung von vertraglichem Sondergut in der Güterverbindung selbst, in ihrer vollen Auswirkung aber kommt sie zur gesetzlichen Gütertrennung. Die *andere Strömung* hat gegenteils die Tendenz, die ökonomische Verbindung unter den Ehegatten zu *festigen*, sie hat die Güterstände der Gütereinheit und Gütergemeinschaft zum Ziel.

Was nun diese letztere Richtung auf *innigere Verbindung* der Vermögen der Ehegatten anbelangt, so zeigt die Statistik, dass es den Ehegatten nicht so sehr darauf ankommt, wie die ökonomischen Verhältnisse während der Ehe sich stellen, sondern dass in den meisten Fällen der Güterstand gewählt wird, der für den Todesfall den überlebenden Ehegatten am meisten begünstigt. Nur darin kann der Grund dafür gefunden werden, dass im Kanton Bern mehr als die Hälfte aller Ehepaare, über 50,000 Ehepaare, vor dem 1. Januar 1912 die Erklärung abgaben, das kantonale Güterrecht nach aussen beibehalten zu wollen. Trotz dieser levée en masse, wie der verehrte Herr Korreferent diese Volksbewegung treffend kennzeichnet, sind im gleichen Kanton Bern über den neuen *Güterstand* der *Gütereinheit* des Zivilgesetzbuches während *15* Jahren nur *12* Eheverträge abgeschlossen worden. In den andern Kantonen mit Gütereinheit, im Aargau und im Solothurn, wurde bis Ende 1927 *kein*

einziger Ehevertrag über Gütereinheit registriert und auch in den Kantonen mit beschränkter Gütereinheit ist die Zahl der Verträge über diesen Güterstand verschwindend gering geblieben. Auf 670,000 Ehen, die zurzeit bestehen, und auf rund 30,000 Eheschliessungen im Jahr trifft es jährlich nur etwa *8* Verträge über Gütereinheit in der ganzen Schweiz. Ich habe in meinem gedruckten Referat betont, dass dieses völlige Verschwinden der Gütereinheit ein Zeichen dafür ist, dass der Gedanke der ehemännlichen Allmacht im Volke keinen Widerhall mehr findet. Man findet es mit der Stellung der Frau nicht mehr verträglich, dass ihr Vermögen einfach dem Manne gehören soll.

Aber auch die *Entwicklung der Gütergemeinschaft* beweist die aufgestellte These, dass nämlich die erbrechtlichen Wirkungen bei der Wahl dieses Güterstandes die Hauptrolle spielen. Nur dort, wo die Gütergemeinschaft des kantonalen Rechtes sich erbrechtlich auswirkte, nämlich in Basel, ist der Güterstand in nennenswertem Umfang erhalten geblieben, während er im Thurgau, wo er doch auch heimisch gewesen ist, sozusagen spurlos verschwunden ist, weil dort im Todesfalle die Gütergemeinschaft nur eine Vorschlagsgemeinschaft war. Wir haben im Thurgau in den letzten *sieben Jahren* nur *fünf* Neueintragungen von Gütergemeinschaftsverträgen, also nicht einmal einen Fall per Jahr. Dagegen ist die Gütergemeinschaft im Kanton *Bern* in grösserem Umfang als in andern Kantonen aufgenommen worden, weil dieser Güterstand die weitestgehende Fürsorge und die denkbar stärkste Begünstigung des überlebenden Ehegatten ermöglicht und weil die Berner an diese Begünstigung aus ihrem früheren Güterrecht her gewöhnt sind. Immerhin fallen auch die Eheverträge über Gütergemeinschaft nicht stark ins Gewicht. In *Basel-Stadt* werden jährlich etwa *20* solcher Verträge eingeschrieben. In *Bern* etwa *25*. Das ist nicht gerade viel bei einem Bestand von über 100,000 Ehepaaren und jährlich 5—6000 Eheschliessungen im Kanton Bern. In der *Waadt* haben wir jährlich *5—10* Fälle. In *Neuenburg*

scheint in den früheren Jahren eine besondere Vorliebe für die Gütergemeinschaft geherrscht zu haben, denn Ende 1920 wird die Statistik mit 215 Eintragungen eröffnet, während seither pro Jahr nur *2—4* Fälle eingetragen wurden. In *Genf* haben wir auch jedes Jahr etwa *5—10* Verträge über Gütergemeinschaft. In der *ganzen Schweiz* sind 1921 *87* Eheverträge über Gütergemeinschaft eingetragen worden, die sich natürlich auf die bestehenden und die neu abgeschlossenen Ehen verteilten, im Jahre 1927 waren es *67*.

Nehmen Sie dazu noch die Zahl der jährlichen Abschlüsse von Eheverträgen über Gütereinheit, so kommen Sie auf nicht ganz *90 Eheverträge* pro Jahr, welche einen der *Gemeinschaftsgüterstände* betreffen. Dabei werden aber in der ganzen Schweiz jährlich etwa 30,000 Ehen abgeschlossen. Sie sehen aus dieser Vergleichung, dass alle diese Gemeinschaftsgüterstände, die Gütereinheit, die allgemeine und die beschränkte Gütergemeinschaft eigentlich ins Museum gehören, um wieder ein Wort des Herrn Korreferenten zu gebrauchen. Ins Museum gehört dabei auch die Errungenschaftsgemeinschaft, wie ich im Gegensatz zu Herrn Martin bemerken möchte. Die Eheverträge über Errungenschaftsgemeinschaft sind ja in den 80 Eheverträgen jährlich über Gütergemeinschaft inbegriffen. Die praktische Bedeutung der Errungenschaftsgemeinschaft ist also minim. Zudem können nur Klarheit und Einfachheit, soweit diese Forderungen überhaupt zu erfüllen sind, einem Güterstand eine allgemeine Verbreitung sichern. Die Errungenschaftsgemeinschaft, in der neben Mannes- und Frauengut noch ein Drittes, eine im Gesamtgut stehende Errungenschaft vorhanden ist, ist nichts Einfaches und Klares.

Die *entgegengesetzte* Richtung in der Entwicklung der Güterrechtsverträge, die Bewegung auf *Gütertrennung*, hat unleugbar grössere Fortschritte zu verzeichnen. (Die Entwicklung zielt auch in der Rechtsprechung unverkenn-

bar dahin, die Frau mehr und mehr als vollständig gleichberechtigt zu behandeln. Charakteristisch dafür ist z. B. die Behandlung der Frage der Betreibung gegen die Ehefrau in der Güterverbindung. Während nämlich das Zivilgesetzbuch ganz offensichtlich die Meinung hatte, dass der Ehemann allein die Betreibungsurkunden in Betreibungen gegen die Ehefrau entgegenzunehmen habe und dass er allein also darüber zu entscheiden habe, ob die Schuld anzuerkennen sei oder nicht, ist das Bundesgericht dazu gekommen, die Frau als gleichberechtigt zu erklären; es muss immer auch der Frau selbst ein Zahlungsbefehl zugestellt werden, auch wenn es sich um eine Vollschuld handelt.)

Der Weltkrieg und die Folgen der Revolution haben überall die Mentalität hinsichtlich der Frauenbewegung gewaltig geändert. Man denke nur an die Entwicklung des Frauenstimmrechtes seit dem Kriege. Es ist möglich, dass auch in der Schweiz die Zunahme der Verträge über Gütertrennung ihre Ursache in dieser veränderten Denkweise hat. Eine Zunahme haben wir ja unstreitig zu verzeichnen, und zwar ist das Anwachsen ein progressives. In *Zürich* hatten wir im Jahre 1921 *66* Neueintragungen von Gütertrennungsverträgen, 1927 waren es *91*. In *Bern* sind die jährlichen Neueintragungen von *222* auf *351* gestiegen. In *Basel-Stadt* hatten wir 1927 *111* neue Gütertrennungsverträge gegenüber *67* im Jahre 1921. In der *Waadt* stieg die Zahl der jährlichen Eingänge von 126 auf 155, in *Genf* dagegen sind die jährlichen Neueintragungen von 270 Stück im Jahre 1921 auf 250 Stück im Jahre 1927 gefallen. 1921 waren in der Schweiz etwa *elfmal mehr* Eheverträge über Gütertrennung zu verzeichnen, als die Gesamtzahl der Eheverträge über Gütereinheit und Gütergemeinschaft im gleichen Jahr beträgt. In *allen* Kantonen finden wir weit mehr Verträge über Gütertrennung als über die andern Güterstände, sogar in *Basel* haben wir *doppelt so viel* Gütertrennungsverträge als Verträge über Gütergemeinschaft.

Immerhin ist auch die Zahl der vertraglichen Gütertrennungen für die ganze Schweiz noch nicht überwältigend. Nehmen wir an, die Hälfte der Neueintragungen sei auf neu abgeschlossene Ehen zurückzuführen, so haben wir im Durchschnitt 1921—27 jährlich auf rund 30,000 Eheschliessungen nur etwa *600 Verträge* über Gütertrennung. Wenn Sie auch noch die Fälle von gesetzlicher und richterlicher Gütertrennung hinzunehmen, so leben von den 670,000 Ehepaaren der Schweiz nur etwa *4%* in Gütertrennung.

Für die Wahl dieses Güterstandes sind aber oft ganz irrtümliche Auffassungen massgebend. Immer wieder stösst man auf die Meinung, die Frau hafte für die Schulden des Mannes, wenn nicht Gütertrennung vereinbart sei. Bei einer Untersuchung, die *Nussbaum* über die Eintragung im Güterrechtsregister *Berlin-Mitte* veranstaltete, erfuhr er von dem Beamten, dass dort vielfach im Publikum geglaubt werde, im gesetzlichen Güterstand hafte der Mann für die Schulden der Frau, und es werde die Gütertrennung vereinbart, um diese Haftung auszuschliessen, also aus ähnlichen Erwägungen wie bei uns. Eine Aufklärung der jungen Ehegatten über das Güterrecht, wie sie Herr Martin in Vorschlag bringt, wäre also offenbar nicht überflüssig.

Trotz der absoluten Zunahme der Gütertrennungsfälle haben wir festgestellt, dass *relativ* auch die Gütertrennung nur in *geringem Umfang* verbreitet ist. Der ordentliche Güterstand der Güterverbindung hat sich in der ersten Linie gehalten und siegreich durchgesetzt. Die Güterverbindung hat sich gegenüber dem früheren kantonalen Rechte behauptet, insofern als mit Ausnahme des Kantons Bern verhältnismässig sehr wenig altrechtliche Ehen nach aussen die Güterverbindung ausgeschlossen und ihr früheres Recht beibehalten haben. Die Güterverbindung hat sich aber erst recht siegreich behauptet im Konkurrenzkampf der verschiedenen Systeme in den neuen Ehen. Ich muss hier eine kleine Ungenauigkeit

korrigieren, die mir in der Hast der Fertigstellung meines gedruckten Referates unterlaufen ist und ich bitte, im Protokoll von der Korrektur Vormerk zu nehmen. Ich habe auf Seite 93 des gedruckten Referates gesagt, dass über 95 % aller Ehen unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen. Es muss aber beigefügt werden: aller Ehen, die *seit 1. Januar 1912* abgeschlossen wurden. Allerdings gibt die Statistik über das Güterrechtsregister darüber keine Auskunft, wie viele der eingetragenen Eheverträge auf *altrechtliche* Ehen entfallen und wie viele auf *neue* Ehen. Ich habe deshalb im Güterrechtsregister des Kantons Zürich noch im einzelnen nachkontrolliert, wieviel Eheverträge die Änderung des Güterrechts bereits bestehender Ehen betreffen. Im Kanton Zürich fällt rund die Hälfte aller Eheverträge auf bereits bestehende Ehen, die andere Hälfte datiert aus der Zeit der Eingehung einer Ehe. Herr Martin hatte die Liebenswürdigkeit, auch für Genf für ein Jahr die Verteilung der Verträge auf diese Kategorien festzustellen und hat gefunden, dass dort etwas mehr als die Hälfte aller Verträge auf neue Eheabschlüsse zurückzuführen sind. Rechnen wir aber für die ganze Schweiz mit 50 % Eheverträgen auf neue Ehen, so trifft es auf rund 30,000 Eheschliessungen per Jahr in den letzten sieben Jahren jährlich nur etwa *6—700 Eheverträge*, also nur etwa *2 %*. *97—98 % aller neuen Ehen* sind also tatsächlich intern und extern der Güterverbindung unterworfen, und ich kann in vollem Umfang die Feststellung aufrechterhalten, dass die junge Generation in allen Teilen des Landes die Güterverbindung ohne Vorbehalt und Widerstand angenommen hat.

Dagegen hat Herr Martin mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass heute noch viele Ehen bestehen, die vor dem 1. Januar 1912 geschlossen wurden und für die also intern noch das alte Recht gilt. Wieviel solcher Ehen es gibt, wissen wir nicht genau, in ungefährer Rechnung dürfen wir aber annehmen, dass von den jetzt bestehenden Ehen noch etwa ein Drittel aus der Zeit vor 1. Januar

1912 stammt, und für diese gilt in ihrem innern Verhältnis im allgemeinen noch das alte kantonale Recht. Nach aussen aber im Verhältnis zu Dritten gilt auch für diese Ehen die Güterverbindung, soweit die Ehegatten nicht vor dem 1. Januar 1912 das alte Recht auch nach aussen beizubehalten wünschten. Im Kanton Bern haben diese Beibehaltungserklärungen ja einen ausserordentlich grossen Umfang angenommen. Gleichwohl gilt in der ganzen Schweiz, wenn wir die alten und die neuen Ehen zusammenrechnen, im Verhältnis *nach aussen für 88 % aller* überhaupt bestehenden Ehen die Güterverbindung, und dieser Prozentsatz erhöht sich, wenn wir den Kanton Bern ausser acht lassen, tatsächlich auf 95 % für die übrige Schweiz.

Wenn ich vorhin ausführte, dass *97—98 %* der seit *1. Januar 1912* geschlossenen Ehen unter Güterverbindung stehen, so ist dies der Durchschnitt für die ganze Schweiz. In manchen Kantonen nähert sich die Zahl den 100 %, in andern Kantonen dagegen ist sie geringer, weil die Zahl der Eheverträge dort eine grössere ist. So haben wir eine grössere Häufigkeit der Eheverträge in Bern, Basel, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die Erfahrungen mit der Güterverbindung sind meines Erachtens nur gute. Das *Frauengutsprivileg* war ja vorher schon beinahe allen Kantonen bekannt. Gewiss werden damit die Gläubiger benachteiligt, aber wir sehen doch beinahe täglich, dass dieses Privileg in manchen Fällen wieder einen kleinen Fonds zum Wiederaufbau einer Existenz abgibt und damit die Familie vor dem gänzlichen ökonomischen Zusammenbruch rettet. Die *Beteiligung am Vorschlag* kann allerdings, wie Herr Martin bemerkt, zu komplizierten Ausrechnungen und vielen Zweifelsfragen Anlass geben. Das Gesetz ist aber in erster Linie für die Regelfälle geschaffen, nicht für besondere Ausnahmen, und da glaube ich aus meiner Praxis feststellen zu können, dass sich die Ausrechnung meistens sehr einfach gestaltet. Sie ist leicht zu machen gerade dort, wo die Beteiligung

der Frau am gerechtesten ist, nämlich in den Ehen, die mit nichts anfangen und es im Laufe der Zeit zu Wohlstand bringen. Gerade im Fall der Scheidung war es bei der früheren Güterverbindung im höchsten Grade ungerecht, wenn die Frau nach langjähriger Ehe vom Mann ohne einen Rappen hinausgeworfen wurde, während das Vermögen mit durch Arbeit und Sparsamkeit der Ehefrau geschaffen worden war. Bei den zürcherischen Gerichten werden aber die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Entschädigung an den schuldlosen Ehegatten, die einen Ausgleich schaffen könnten, nur mit grosser Einschränkung angewendet. Schliesslich ist kein Mensch ein Engel, und es ist immer möglich, einem Ehegatten irgendwelche Vorwürfe zu machen. Da hilft nur der gesetzliche Anteil der Frau am Vorschlag. Der Ehemann ist im Prozess über den Stand des Vorschlages auskunftspflichtig. Sollte er durch wissentlich unwahre Angaben die Frau um ihren Anteil zu bringen suchen, so kann er unter Umständen sogar strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Es mag sein, dass dies als sehr weitgehend empfunden wird, aber der Ehemann muss eben die Frau als Gleichberechtigte und -beteiligte behandeln, auch wenn sie nur mit einem Drittel, nicht mit der Hälfte, am Vorschlag Anteil hat.

Andererseits wird die gesetzliche Verpflichtung der Frau, ihr Vermögen dem Mann zur Verwaltung zu übergeben, praktisch kaum als eine Last empfunden. Gewöhnlich betrachtet die Frau es ja doch als selbstverständlich, dass der Mann ihr Vermögen verwaltet, und hätte die Frau Bedenken, so kann sie nach Zivilgesetzbuch im Gegensatz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch *ohne den Nachweis einer Gefährdung* die Sicherstellung und dann die Gütertrennung verlangen. Die von Anfang an unter Gütertrennung lebende Frau aber ist dann, wenn sie dem Ehemann das Vermögen überlässt, weit schlechter gestellt als unter Güterverbindung.

Wenn die Güterverbindung sich so gut eingelebt hat, so ist das nicht zum mindesten auch darauf zurückzuführen,

dass das *Erbrecht* unter Ehegatten zum ZGB eine gerechte und billige Lösung gefunden hat. Huber hat vor 34 Jahren im Schweizerischen Juristenverein darauf hingewiesen, dass eine befriedigende Regelung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten mit zur Lösung der Güterrechtsfrage gehört. Durch das Erbrecht des ZGB werden sowohl die Interessen des überlebenden Ehegatten wie diejenigen der Kinder in befriedigender Weise gewahrt. Dadurch, dass aber dem Erblasser die Möglichkeit gegeben ist, den Ehegatten noch weiter zu begünstigen, haben die Gemeinschaftsgüterstände eigentlich ihre Existenzberechtigung verloren.

Es dürfte von Interesse sein, noch einen Blick auf die Entwicklung der Güterstände in Deutschland zu werfen. Ich verdanke Herrn Prof. Egger den Hinweis auf einen Aufsatz von *Nussbaum* über die Anwendung gewisser familien- und erbrechtlicher Vorschriften des BGB im Archiv für die zivilistische Praxis N. F. Band 8. Nussbaum hat eine Statistik über das Güterrechtsregister Berlin-Mitte aufgestellt, dessen Bezirk rund 1½ Millionen Einwohner zählt. Auffällig ist vor allem, dass dort allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft sozusagen nicht vorkommen, dass aber etwa 2300 Gütertrennungsverträge jährlich eingetragen werden. Dabei sind auch kuriose Fälle zu erwähnen, wie etwa der Ehevertrag vom Jahre 1925, durch welchen ein Zahntechniker vereinbarte, dass die sämtlichen Einnahmen aus seiner Praxis Vorbehaltsgut der *Frau* sein sollen!

In *Bayern* werden jährlich etwa 1300—1600 Eheverträge über Gütertrennung eingetragen. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft dagegen sind die Eintragungen von *1200* im Jahre 1900 bis 1921 auf *21* Fälle zurückgegangen. Die Eheverträge über Errungenschaftsgemeinschaft stiegen von 573 im Jahre 1900 auf rund *1800* im Jahre 1907, fielen auf 579 im Jahre 1913, 1924 waren aber nur noch *41* Verträge zu registrieren, 1925 noch *34* Verträge. Allerdings werden in Deutschland viele Ver-

träge nicht ins Register eingetragen, aber in grossen Zügen dürfte auch diese Statistik ein richtiges Bild vom Anschwellen der Gütertrennung und von der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der übrigen Güterstände ergeben.

Alle die Güterstände, die der Gesetzgeber mit grosser Mühe unter Rücksichtnahme auf die jahrhundertealte Tradition zurechtgezimmert hat, gehören eigentlich zum alten Eisen, es bleibt in der Schweiz nur noch die Güterverbindung, also eine lose Vereinigung der beiden Vermögen mit Beteiligung der Frau am Vorschlag, und andererseits die gänzliche Gütertrennung.

Der Deutsche Juristentag vom 12. September 1924 hat mit allen gegen eine Stimme einen Antrag angenommen, es empfehle sich als künftiges eheliches Güterrecht für Deutschland die *Gütertrennung*, aber in Verbindung mit einer Beteiligung *beider Ehegatten* an der *Errungenschaft*. Gerade das, was der Herr Korreferent als einen Schönheitsfehler der Güterverbindung ansieht, soll in Deutschland zur Ausschmückung der *Gütertrennung* eingeführt werden.

Suchen wir endlich die Linie der Entwicklung, so führt sie unleugbar zu grösserer Selbständigkeit der Frau unter gleichzeitiger stärkerer Betonung des Anspruches der Frau auf einen gleichen Anteil am ökonomischen Erfolg der Ehe.

Bei der Auslegung des Gesetzes dürfen wir auf diese Entwicklung Rücksicht nehmen; in Zweifelsfällen soll zugunsten der grösseren Selbständigkeit der Frau, nicht zugunsten der Rechte des Mannes entschieden werden.

Am Schluss meines Referates habe ich noch einige Fragen des Prozess- und Betreibungsrechtes erörtert. Mir scheint nämlich, dass in der Zuerkennung von Rechtsbehelfen an die Frau die Praxis etwas hinter dem Willen des Gesetzgebers zurückgeblieben ist. Man will das eheliche Leben schonen, indem man der Frau die Möglichkeit nimmt, ihre Rechte zu wahren. Die Frau darf gegen den Ehemann, der mit ihrem Vermögen durchbrennen will, nicht einmal einen Arrest erwirken, sie kann die Darlehen,

die sie dem Mann aus ihrem Sondergut gewährt hat, nicht zurückfordern, sie kann bei der Gütertrennung bei strenger Folgerichtigkeit ihr Vermögen, wenn sie es *einmal* dem Mann anvertraut hat, während der ganzen Ehe nicht mehr in die Hand bekommen. Man sollte der Frau wirklich eine würdigere Stellung und grössere Freiheit einräumen. Wenn die Frau sich zu Massnahmen gegen den Mann gezwungen sieht, so sind es nicht diese Massnahmen, welche die Ehe gefährden, sondern entweder die Vorgänge, die zu den Massnahmen Veranlassung gegeben haben, oder eine mangelnde eheliche Gesinnung der Frau selbst. In beiden Fällen wird durch ein Verbot der Massnahmen den Grundursachen der Zerrüttung nicht abgeholfen.

Le second rapporteur, Monsieur *Ernest-Léon Martin*, à Genève, passe en revue les divers points traités par Monsieur Schweizer lequel a mis à la base de son travail un examen critique et approfondi de la statistique.

Chargé de faire un second rapport, Monsieur Martin serait arrivé à la même conclusion s'il avait suivi la même méthode. Il préfère dire simplement quelles sont les observations qu'il a pu faire sur le régime matrimonial en Suisse, au cours d'une pratique de trente années. L'unique avantage qu'il revendique sur Monsieur Schweizer est celui d'avoir été depuis 1912 témoin de la naissance et de la croissance sur le territoire d'un canton d'un régime matrimonial complètement différent de celui qui y était alors en vigueur.

Aux résultats de la statistique, il objecte qu'ils ne sauraient avoir une grande signification, attendu que pour une loi un laps de quinze années et surtout une époque de tâtonnements ne sont pas propres à permettre d'en tirer aucune conclusion certaine. On ferait fausse route en voulant discerner dans la préférence d'une région pour tel et tel régime matrimonial des raisons logiques, l'usage, la force de l'habitude et même les caprices de la mode ayant à cet égard une grande part d'influence. Au surplus, les intéressés

ont souvent des notions erronnées sur la loi qui les régit, s'en inquiètent fort peu ou quand il est trop tard, la méconnaissent même volontairement, tant sont puissantes dans les rapports pécuniaires des époux les convenances particulières des conjoints. Le droit nouveau est entièrement à louer pour son libéralisme lorsqu'il édicte la liberté des conventions entre époux et la faculté de changer de régime au cours du mariage. Le législateur ne pouvait faire autrement que d'adopter l'union des biens comme régime légal puisque la presque unanimité du peuple suisse le désirait.

Toutefois, Monsieur Martin demande la permission de faire au sujet de ce régime quelques critiques et déclare que, malgré des inconvénients et des dangers qu'il ne songe pas à dissimuler, le régime de la séparation de biens lui paraît préférable, comme étant un régime plus souple, plus adapté aux circonstances, plus moderne en un mot.

La loi a la prétention d'être simple, claire, non doctrinaire, populaire en un mot. En réalité, dès que l'on passe à l'application pratique du régime légal, on se heurte à des difficultés. L'établissement des apports de l'épouse, sans parler de ceux du mari, n'est pas une opération facile si le mariage a été de quelque durée. Nous ne sommes plus au temps où la fortune consistait en propriétés immobilières, bien définies, en quelques créances hypothécaires ou en lettres de gage d'une valeur immuable. Une fortune bien administrée doit être fréquemment modifiée dans sa substance. Après vingt ans de mariage, on peut dire que bien peu des éléments de cette fortune subsistent encore en nature, tels qu'ils existaient au moment de l'apport. La question de la *propriété* est épineuse. Les valeurs ne se retrouvant plus en nature, y a-t-il récompense, c'est-à-dire simple créance de la femme contre son mari, ou l'épouse peut-elle prétendre à un droit de propriété sur les valeurs actuelles, en vertu de l'art. 196, al. 2, du CCS comme ayant été acquises en remploi de ses propres aliénés? Dans

quelles conditions le remploi s'effectue-t-il, c'est là une question qu'il est terriblement difficile de trancher. Le bénéfice (Vorschlag) dont un tiers revient à la femme si elle n'est pas stérile et que son mari qui est seul maître des biens matrimoniaux peut réduire à néant si cela lui convient, c'est encore une opération compliquée et difficile que de le déterminer. Même pour des fortunes moyennes, le démêlement des apports et l'établissement du bénéfice ne sera réalisable au décès que si les époux ont tenu une comptabilité de leurs avoirs réciproques et ont fréquemment fait inventaire de leurs biens.

Même si les intéressés sont disposés à admettre la réalité d'apports qui ne seraient pas établis par inventaire, un autre intéressé, savoir le fisc pour les droits de succession, ne se contente pas de preuves approximatives et c'est tout un débat qui commence pour établir la fortune de l'un ou de l'autre époux.

Il faut aussi envisager la brèche faite dans la sphère de l'union des biens par l'institution des *biens réservés*. En fait, une proportion allant toujours en augmentant des rapports juridiques entre époux est déjà actuellement, dans le sein du régime légal, soumise à la séparation de biens. Il en résulte une juxtaposition de deux statuts divergents, ce qui ne facilite pas positivement l'application de la loi. Le législateur a voulu contenter tout le monde: Les tenants de l'autorité maritale par l'adoption de l'union des biens, les idées modernes par l'introduction de biens réservés, les partisans de la communauté, au moyen d'une participation de la femme au bénéfice. En fait, il a abouti à un régime ambigu peu pratique et dont la dénomination elle-même prête à confusion.

La séparation de biens est le régime de l'avenir. Progressivement, lentement même (en Suisse l'évolution des idées est toujours lente), il se frayera une place toujours plus grande dans toutes les classes de la population et sera un jour adopté comme régime légal.

L'orateur en venant à Zurich s'est arrêté quelques heures à Berne pour visiter l'Exposition de la Saffa. Il en a rapporté deux impressions:

1° Tous les domaines de l'activité et de la pensée sont actuellement ouverts à la femme et leur nombre grandit qui gagnent professionnellement leur vie et sont à même de la gagner. Le gain indépendant de la femme, les économies qu'elle peut réaliser sont déjà considérés comme biens propres dont elle peut librement disposer. Tandis que l'héritage que la femme fait de ses père et mère, c'est son mari qui forcément devra l'administrer. Pourtant, il est actuellement certain que la grande majorité des ménages vivent plus de leurs gains que de leurs revenus.

Il peut même se faire que la femme commerçante gagne plus et fasse des économies plus importantes que son mari. On assistera à ce résultat paradoxal que la femme participera aux économies réalisés par son mari, mais gardera pour elle seule tout le produit de son travail.

2° Les femmes qui de toutes parts affluent dans les stands de la Saffa et manifestent par là le puissant intérêt que cette exposition a provoqué dans tout le pays ne sont plus celles pour qui on croyait devoir en 1912 insérer dans le Code Civil une disposition comme celle de l'art. 205, elles ont évolué, elles sont conscientes de leur personnalité et de leurs capacités; c'est pourquoi l'on peut dire qu'en ce qui concerne le droit matrimonial suisse, *la loi retarde sur les moeurs.*

Herr Professor Dr. *A. Egger* eröffnet die weitere Diskussion. Das Zahlenmaterial des Herrn Dr. Schweizer ist überraschend. Das ZGB sah den Ehevertrag nicht zuletzt zu dem Zwecke vor, die Fortführung der überkommenen Güterstände im Rahmen des einheitlichen Rechts zu ermöglichen. Davon ist recht wenig Gebrauch gemacht worden. Die alten Güterstände gerieten rasch in Vergangenheit. Die *Tradition* erweist sich als schwächer, wie wir geglaubt haben. Sie verblasst wie

auf so vielen andern, so auch auf diesem Gebiet. — Aber man darf diese Statistik in ihrem Werte auch nicht überschätzen. Es gibt *Gründe* genug, die die verhältnismässig geringe Verwendung des Ehevertrages erklären. Da ist im vornherein auf die Erschwerung während bestehender Ehe hinzuweisen: *die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.* Sie ist andern Rechten unbekannt, ist auch bei uns nicht populär. Ein *materieller* Grund liegt *in der Ausgestaltung*, welche die *Gütertrennung* im ZGB gefunden hat: Anfall der überschüssigen Nutzung an den Ehemann; kein Konkursprivileg, kein Anteil am Vorschlag. Deshalb ist es auch unmöglich, einem der gesetzlichen Güterstände schlechterdings den Vorzug zu geben. Das ist richtig für die konsultative Praxis. Es muss für jeden Einzelfall selbständig geprüft werden, welcher Güterstand empfohlen werden soll. Bei günstigen Erwerbs- (und persönlichen) Verhältnissen des Mannes wird sich im allgemeinen die Gütertrennung nicht empfehlen. Darin liegt auch eine Erklärung der uns vorgelegten Zahlen. Auf alle Fälle ist es gut, dass das ZGB die — seinerzeit hart umstrittene — Vertragsfreiheit gewährt hat. Sie gewährt die Möglichkeit, *neuen Verhältnissen, besonderen Situationen* gerecht zu werden. Erwähnt seien nur die Verhältnisse bei kinderlosen Ehen. Die *Gütergemeinschaft* des ZGB ermöglicht, dem überlebenden Ehegatten das ganze Gemeinschaftsgut zuzuwenden und ihn dergestalt von der Familie des Verstorbenen unabhängig zu machen. Die welsche Schweiz, Bern, Basel bedarf dieses Mittels nicht, weil sie den Pflichtteil der Geschwister beseitigt haben. Wenn man aber in der östlichen Schweiz zu diesem Zwecke einen Ehevertrag abschliesst, darf dies nicht als Umgehung des Gesetzes erklärt werden. Dazu bedürfte es besonderer Umstände, wie sie in dem bekannten vom Bger entschiedenen Falle vorgelegen haben.

Die beiden Referate beweisen, dass wir unsere Auffassungen über das eheliche Güterrecht einer Überprüfung unterziehen müssen. Vor 100 Jahren hat der angeblich

so individualistische Code civil die Gütergemeinschaft (Fahrnisgemeinschaft) auf den Schild erhoben, das angeblich so traditionalistisch eingestellte österreichische ABGB ein Gütertrennungssystem. Das erstere wird durch die jüngste Gesetzgebung und durch die Ehekontrakte mehr und mehr zurückgedrängt, das letztere ist umgekehrt vom neuen tschechoslowakischen Entwurf übernommen worden. Aber seither setzt *eine neue* Entwicklung ein. Schweden (1920) sieht eine allgemeine Gütergemeinschaft von Todes wegen vor. Das zaristische russische Recht kannte bereits die Gütertrennung, das sowjetistische verbindet es mit einer Errungenschaftsgemeinschaft. Der ungarische Entwurf (1926) postuliert *Gütertrennung und Teilung des Vorschlages*, ebenso der deutsche Juristentag 1925. Er weist die Entwicklung auf die Verbindung von Gütertrennung und hälftige Teilung des Vorschlages hin. An dieser Entwicklung hat das ZGB sein redlich Teil.

Es hat einerseits die Güterverbindung stark aufgelokkert und andererseits in Anlehnung an kantonale Rechte bereits die Vorschlagsgemeinschaft — in der technisch richtigen Ausgestaltung als obligatorischen Anspruch — aufgenommen. Die künftige Entwicklung wird wohl die Dritteilung durch die *Hälftenteilung* ersetzen (auch dies ist schon heute möglich mittels Ehevertrag) und, wie Herr Martin zutreffend ausgeführt hat, *Mann und Frau* in der Behandlung des Vorschlages *gleich* behandeln.

Herr Dr. *J. Kaufmann*, Zürich, will aus der Statistik nicht so weitgehende Schlüsse ziehen wie der deutsche Referent. Im Gegensatz zum Kanton Bern, wo im Jahre 1911 eine lebhafte Aufklärungsarbeit eingesetzt hatte, sind in andern Kantonen weiteste Kreise, auch intellektuelle, über ihre güterrechtlichen Verhältnisse absolut im Unklaren. Meist interessiert man sich dafür erst, wenn Streitigkeiten entstehen. Diese aber kommen selten zur gerichtlichen Entscheidung. Die grosse Zahl von vertraglichen Gütertrennungen im Kanton Bern erklärt sich aus einer

Bestimmung des Steuergesetzes von 1918, laut welcher im Falle von Gütertrennung die Vermögenssteuer vom Vermögen jedes Ehegatten getrennt berechnet wird, wodurch die hohe Progression vermieden wird. Gegenüber dem französischen Referenten ist zu sagen, dass sich unter dem System der Gütertrennung eine konsequente Trennung nicht durchführen lässt, weshalb die Ehegatten eigentlich gegenseitig Buch führen müssen; das geschähe natürlich in den seltensten Fällen. Die technischen Schwierigkeiten seien also bei diesem System nicht geringer als bei der Güterverbindung.

Me. *Albert Picot*, avocat, Genève: Il est intéressant de remarquer que la Société des Juristes discute aujourd'hui sur un terrain qu'elle aborde rarement. Elle ne discute ni *de lege lata* de questions d'interprétation ni de *lege ferenda* de questions de droit désirable. Elle se place au point de vue du praticien en droit et se demande quel régime, parmi ceux que la loi offre, doit être conseillé à ceux qui se marient. Cette recherche de la valeur pratique et morale des institutions est à mon sens trop rare et il faut se féliciter de la voir entreprise.

Pour ce qui me concerne, j'avoue avoir peu à peu, en acquérant l'expérience de la vie, modifié une opinion favorable à l'union des biens. Aujourd'hui, je conseillerai plus souvent à de futurs époux le régime de la séparation.

Avant la guerre, j'avais étudié cette question et l'avais traitée dans un article du *Journal de Genève* „Le régime à la mode". Qu'il me soit permis de rappeler le souvenir d'un bel après-midi passé à Berne en compagnie de notre éminent et regretté collègue, M. le Prof. Gmür. Il m'avait expliqué sa sympathie pour le régime de la communauté d'acquêts. Ce régime, à son sens, résolvait la plupart des difficultés. Il répondait au désir des familles que les patrimoines, en cas de décès des époux sans enfants, retournent aux parents et non pas aux alliés. Il répondait au besoin de justice, qui exige que l'épouse fidèle et laborieuse

participe à l'accroissement de fortune du ménage. On aurait pu croire voir, en écoutant M. Gmür, un domaine idéal, le vrai patrimoine du paysan suisse, où tout naturellement les prés acquis avec les économies des époux profitent également à tous deux, tandis que les biens familiaux reviennent à la famille de chacun.

On peut être tenté par ces constructions juridiques qui correspondent à une conception morale et spirituelle de la famille. Il faut cependant reconnaître que, pour des époux heureux, le régime matrimonial qui les régit, a peu d'importance. L'époux le plus capable administre et l'entente s'établit même si un seul des conjoints a les pouvoirs de l'administrateur. Le régime joue un rôle utile lorsque les affaires vont mal.

A ce moment, la séparation de biens offre à la femme une protection souvent plus efficace que celle de l'union. Ce dernier régime est comme la pompe à incendie qui arrive trop tard sur le lieu du sinistre. Il donne trop souvent à la femme une créance privilégiée dans une faillite ruineuse. Le patrimoine est mangé et le privilège est inutile.

Par le fait que le mari a eu, jusqu'à la catastrophe, les pleins pouvoirs, la femme n'a pas pu, à temps, retirer ses biens de ses mains inexpertes. Avec la séparation, elle aurait souvent pu, beaucoup plus vite et sans heurt, intervenir dans les affaires de son mari.

Les moyens, par lesquels le législateur suisse a cherché à améliorer le régime légal, ne sont pas toujours efficaces. Il n'y a pas de sanctions sérieuses contre un mari qui donne des renseignements inexactes à son épouse sur son patrimoine. Les sûretés sont difficiles à fournir si les biens de la femme sont engagés par le mari dans des affaires. La séparation de biens judiciaire est un procès. Si les époux commencent à plaider, ils sont bientôt sur le chemin du divorce.

Une épouse, séparée de biens, majeure et capable en face de son mari, est bien mieux armée pour aboutir sans heurt et sans procès à un redressement de sa situation

compromise. Un avocat, un père peut la conseiller et elle agit vis-à-vis de son mari sans être obligée d'employer du papier timbré.

M. Léon Martin a invoqué, en faveur du régime de séparation de biens, le fait que la femme suisse était assez capable pour endosser les responsabilités que lui impose ce régime. Nous arrivons, de notre côté, à cette conclusion que, même pour la femme faible, ce régime de séparation a, dans bien des cas, des avantages sur le régime légal. Nous faisons naturellement, en formulant cette conclusion, la part des circonstances particulières qui, dans chaque cas, doivent être examinées avec soin.

Me. *James Vallotton*, avocat (Lausanne), trouve que les remarques très intéressantes de M. Martin démontrent que le régime légal est encore susceptible d'améliorations. Tel qu'il est, il constitue cependant un grand progrès sur le droit antérieur, et, grâce aux combinaisons et modifications possibles, ce régime est en réalité l'un des plus équitables envers la femme mariée.

Tel n'est pas — malgré les apparences contraires — le cas du régime de la séparation de biens, en cas de faillite du mari; les dispositions de la loi sur la poursuite devraient être en tous cas modifiées, avant que la séparation de biens puisse être considérée comme étant le régime le plus recommandable et le plus conforme aux intérêts de la famille. Il conviendrait d'ailleurs, avant d'émettre un jugement définitif, d'attendre la fin de la période de guerre et de crise universelle qui a coincidé avec sa mise en vigueur. Pour apprécier la valeur réelle d'un régime matrimonial, il faut en outre connaître le droit public interne et les traités applicables à l'Etat dont il est question. Si des époux ont recouru, depuis 1914, à la séparation de biens, c'est entr'autres dans le but d'échapper, dans la mesure du possible, aux désastreux effets des lois de guerre ou d'après-guerre, qui, aux Etats-Unis, en France, dans les pays scandinaves, etc., tendent à dissocier les époux en intro-

duisant, dans la famille, cet élément de désintégration qui est le maintien, après et malgré mariage, de la nationalité d'origine de l'épouse. Ces tendances déplorables, contraires d'ailleurs au véritable intérêt de la femme mariée et des enfants, exercent une influence inquiétante. A la dernière session de l'Institut de droit international p. ex., une commission a présenté, au sujet de la solution des conflits en matière de *nationalité*, des propositions criticables (destinées à la préparation de la prochaine conférence diplomatique de la S.d.N. en vue de la codification du droit international); il a été proposé notamment de recommander aux Etats des règles telles que celle-ci: „Si les époux n'ont pas la même nationalité, l'enfant suit la nationalité de la mère lorsque 1° le père est mort ou a abandonné la mère avant la naissance de l'enfant; 2° l'enfant est né dans le pays dont la mère a, depuis le mariage, conservé la nationalité."

Il est évident que si ces principes déplorables venaient à être adoptés en Suisse, la séparation de biens s'imposerait en vue de parer aux effets de la double ou triple nationalité au sein d'une même famille. Mais l'orateur est persuadé que ces innovations ne résisteront pas à l'expérience.

Me. Vallotton termine en disant qu'il ne faut pas s'exagérer les difficultés de la liquidation du régime légal actuel lorsque les époux ont pris la précaution de dresser un inventaire des biens, ce qui n'est pas bien compliqué. La proposition de faire remettre aux fiancés une notice officielle, préparée par le Département fédéral de Justice, et indiquant aux époux l'utilité de cet inventaire et les conséquences du mariage quant aux biens, lui paraît judicieuse.

Herr Dr. *L. Peyer-Reinhart*, Rechtsanwalt, Schaffhausen, teilt die Auffassung des Herrn Prof. Dr. Egger über die Gefahren der Gütertrennung. Er führt aus: Wir müssen uns darüber klar sein, dass es bei uns in grossen Kreisen von Handel und Industrie, speziell des Mittel-

standes, als ganz selbstverständlich gilt, das Frauengut im Geschäfte arbeiten zu lassen. Würde nun Gütertrennung die Regel sein, so wäre die Lage einer solchen Ehefrau wirklich sehr bedrohlich; denn sie hätte weder das Recht auf Sicherstellung ihres im Geschäfte des Mannes investierten Vermögens, noch im Falle einer finanziellen Katastrophe das Konkursprivileg, das ihr heute nach dem Rechte der Güterverbindung zusteht.

Ich kann auch die Ansicht des Herrn Kollegen Dr. Picot nicht teilen, die dahin geht, das Konkursprivileg sei meistens schon deshalb ohne Bedeutung, weil in den heutigen Konkursen gewöhnlich doch nichts herauskomme. Die Mehrzahl der Anwälte wird vielmehr mit mir darin einig gehen, dass in sehr vielen Fällen das Konkursprivileg der in Güterverbindung lebenden Ehefrau das einzige Mittel war, um einer in finanzielles Unglück geratenen Familie die Fortexistenz zu ermöglichen.

Herr Notar Martin ist Gegner der Güterverbindung namentlich deshalb, weil dieses System zu kompliziert sei. Er geht soweit, die Behauptung aufzustellen, dass die in Güterverbindung lebenden Ehegatten, wenn sie zu einer richtigen Berechnung des Vorschlages kommen wollten, überhaupt nichts mehr zu tun hätten, als Inventare aufzustellen! Ich darf Ihnen mitteilen, dass im Kanton Schaffhausen, wo die Beteiligung der Ehefrau am Vorschlag schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts rechtens ist, die Ehegatten sich gleichwohl immer auch noch mit angenehmeren Dingen beschäftigen konnten, als sie die Errichtung von Inventaren darstellt. Allerdings muss ich zugeben, dass wir im Kanton Schaffhausen schon seit bald 100 Jahren eine anderswo unbekannte Einrichtung besitzen, welche eine reibungslose Durchführung des Güterverbindungs-Systems und damit die Berechnung des Vorschlages wesentlich erleichtert. Es besteht nämlich bei uns nicht nur die amtliche Inventarisation in jedem Todesfalle, sondern auch die *amtliche Teilung*. Keine Erbteilung kann bei uns ohne Mitwirkung der Vormund-

schaftsbehörde, des sog. Waisengerichts, rechtsgültig werden. Jeder Erbe, der ihren Teilungsvorschlag nicht annehmen will, ist genötigt, innert Frist Klage auf gerichtliche Durchführung der von ihm gewünschten Teilung einzureichen. Nach Durchführung der Teilung erhält jeder Erbe die sog. Teilblanke, einen behördlichen Ausweis über seinen Erbanteil. Da nun die behördlichen Inventare und Teilungsrechnungen bereits auf mehrere Generationen zurückgehen, ist es verhältnismässig leicht, das Schicksal jedes Vermögensteiles und damit auch die Höhe des Vorschlages festzustellen.

Ich glaube zwar kaum, dass diese Einrichtung, die infolge ihres langjährigen Bestehens bei uns als etwas ganz Selbstverständliches betrachtet wird, Ihrer aller Beifall finden wird, hielt sie aber immerhin für interessant genug, um Ihnen darüber zu berichten.

Das Wort erhalten die Referenten für ihre Schlussbemerkungen:

Herr Dr. *A. Schweizer:* Es würde zu weit führen, auf die interessanten Beiträge der Herren Diskussionsredner im einzelnen einzutreten und ich beschränke mich auf wenige Bemerkungen. Die Kritik des Herrn Martin daran, dass zwar die Frau an dem vom Mann erzielten Vorschlag beteiligt ist, nicht aber der Mann an einer Vermögensvermehrung der Frau, ist grundsätzlich berechtigt. Deshalb hat der Hauptreferent am Deutschen Juristentag 1924 vorgeschlagen, jeden Ehegatten am Vorschlag des Vermögens des andern teilnehmen zu lassen. Herrn Dr. Kaufmann ist zuzugeben, dass das neue Recht grossen Kreisen des Volkes überhaupt nicht bekannt ist, aber mit dem früheren kantonalen Recht verhielt es sich gleich, sonst hätte die Statistik andere Zahlen ergeben müssen. Das eheliche Güterrecht des ZGB tritt aber ständig in Wirksamkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Hätte sich das ZGB hierbei nicht bewährt, so wären die Misserfolge im

Volke schnell bekannt geworden und hätten zu einer grösseren Zahl von Eheverträgen geführt.

Le corrapporteur M. *Martin* déclare qu'il ne s'était pas flatté de voir ses idées partagées par l'unanimité des auditeurs, que la discussion très intéressante à laquelle les rapports ont donné lieu prouve que le sujet était bien choisi. „A cet égard, l'opinion qu'on peut avoir est surtout une affaire de tempérament et de sentiment" et l'orateur compte sur le temps pour voir une évolution s'opérer dans le sens qu'il désire.

En attendant, si l'on veut améliorer le régime de l'union des biens, il faut encourager les époux à dresser des inventaires. Sans en faire l'objet d'une proposition ferme, l'orateur pense que la Société des Juristes serait bien inspirée en suggérant au Département fédéral de Justice de rédiger à l'usage des fiancés une courte notice qui leur serait remise par les états-civils et qui leur indiquerait clairement quelles vont être pour leurs biens les conséquences de leur mariage.

Der Präsident erklärt die Diskussion unter Dank an die Referenten und Votanten als geschlossen. Eine Abstimmung über die Thesen ist von keiner Seite verlangt worden.

XI.

Vorstandswahlen.

Es treten nach zweimaliger Amtsperiode aus dem Vorstand aus die Herren Bundesrichter Dr. Oser, Präsident des Vereins, Dr. Charles Secrétan, avocat, E. Strittmatter, avocat, Dr. Paul Altwegg, Regierungsrat.

Auf eine neue Amtsperiode von drei Jahren werden wiedergewählt die Herren:

Dr. *V. Merz*, Bundesrichter, Lausanne.

Dr. *P. Mutzner*, Professor, Zürich.

Neu gewählt werden die Herren:

Dr. *Hans Abt*, Gerichtspräsident, Basel.
Ernest Béguin, Conseil d'Etat et des Etats, Neuchâtel.
Dr. *Leonhard Gmür*, Staatsanwalt, St. Gallen.
Frédéric Martin, Avocat, Genève.
Aldo Veladini, Avvocato, Lugano.

Zum Präsidenten des Vereins und gleichzeitig des Vorstandes wird gewählt:

Herr Dr. *Viktor Merz*, Bundesrichter, Lausanne.

XII.

Der Präsident gibt bekannt, dass uns Neuchâtel für das nächste Jahr zu sich eingeladen hat. Er dankt dafür und fügt bei, dass sich gestern auch Luzern bereit erklärt habe, uns eventuell bei sich zu empfangen. Neuchâtel wird als nächster Versammlungsort bestimmt, in der Meinung, dass Luzern später an die Reihe komme.

XIII.

Der Vorsitzende schliesst kurz vor 12 Uhr die diesjährige Tagung und dankt mit einigen Worten den Mitgliedern des Vereins und insbesondere des Vorstandes für die freundliche Unterstützung in der Leitung während der drei Präsidentschaftsjahre. Er wünscht, dass der Aufschwung in der Teilnahme, der an der diesjährigen Tagung eingesetzt habe, andaure.

Zürich, den 11. September 1928.

Der Präsident: Dr. *H. Oser*, Bundesrichter.
Die Sekretäre: Dr. *H. George Camp*.
Dr. *Léon Strittmatter*.